

Stadt Braunschweig

Die Bezirksbürgermeisterin im
Stadtbezirk 310
Westliches Ringgebiet

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 310

Sitzung: Donnerstag, 10.09.2020, 19:00 Uhr

Raum, Ort: KufA Haus, Soziokulturelles Zentrum, Am Westbahnhof 13, 38118
Braunschweig

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Alle Teilnehmer/innen an der Sitzung einschl. der Gäste (eine Limitierung ist nicht auszuschließen) müssen beim Zugang und beim Verlassen des Sitzungsraums sowie beim Aufenthalt selbst einen Mindestabstand von 1,50 m zu allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, einhalten. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen ein ausreichender Mundschutz zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
 - 3.2.1. Berücksichtigung von Störfallbetrieben im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung Ergebnis des Gutachtens für die Betriebsbereiche BS|Energy, BS|Netz und VW 20-13904
 - 3.2.2. Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Maßnahmenprogramm 2020/2021 20-13831
4. Anträge
 - 4.1. Fahrradstellplätze Celler Straße (Antrag der Fraktion B90/Die Grünen) 20-12829
 - 4.2. Aufnahme von Kaufgesprächen zwecks Erwerbs des Grundstückes Garagenhof Celler Straße (Antrag der SPD-Fraktion) 20-14000
5. Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (Anhörung) 20-13891
6. Verlängerung der Veränderungssperre "Sudetenstraße", OE 40 Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis Satzungsbeschluss (Anhörung) 20-13444
7. Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für 20-13869

- Grundstücke
Satzungsbeschluss
(Anhörung)
- | | | |
|---------|--|--------------------|
| 8. | Umgestaltung der Broitzemer Straße vor Hausnummer 256 und 257
(Anhörung) | 20-13431 |
| 9. | DS 20-13882 Sanierung der Jahnstraße
(Anhörung)
Vorlage wird nachgereicht | |
| 10. | Verwendung von bezirklichen Mitteln 2020 im Stadtbezirk 310 -
Westliches Ringgebiet
(Entscheidung) | 20-12918 |
| 11. | Verwendung von Haushaltsmitteln
(Entscheidung) | |
| 12. | Anfragen | |
| 12.1. | Errichtung von Gabenzäunen/Gabenstellen im Westlichen
Ringgebiet
(neu: SPD-Fraktion) | 20-13941 |
| 12.2. | Radwegführung Otto-von-Guericke-Straße
(neu: Die Linke) | 20-13741 |
| 12.3. | Carsharing sowie Radleihstationen im Westlichen Ringgebiet
(neu: SPD-Fraktion) | 20-13952 |
| 12.4. | Mooswand am Rudolfplatz
(B90/Grüne vom 19.2.2020) | 20-12828 |
| 12.4.1. | Mooswand am Rudolfplatz | 20-12828-01 |

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Annette Johannes
Bezirksbürgermeisterin

Braunschweig, den 2. September 2020

Betreff:
**Berücksichtigung von Störfallbetrieben im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung
Ergebnis des Gutachtens für die Betriebsbereiche BS|Energy,
BS|Netz und VW**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 18.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (zur Kenntnis)	15.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Gremienmitteilung Nr. 18-09035 vom 12.09.2018 wurde erstmals über die Thematik Berücksichtigung von Störfallbetrieben im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung berichtet und die rechtlichen Grundlagen dazu erläutert.

Das im März 2018 von der Verwaltung beauftragte Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um die Betriebsbereiche der Störfallbetriebe BS | Energy, BS | Netz und VW liegt nunmehr vor und bildet die Grundlage sowohl für künftige Bauleitplanverfahren als auch Baugenehmigungsverfahren, die für konkrete, schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Schulen, große Wohnbauvorhaben oder öffentlich genutzte Gebäude) im Umfeld (Achtungsabstand) der oben genannten Störfallbetriebe durchgeführt werden.

Vorhandene Nutzungen werden durch die Feststellungen des Gutachtens nicht tangiert, unabhängig von ihrer Schutzbedürftigkeit, da die Vorschriften nicht die Entzerrung vorhandener Gemengelagen zum Ziel haben.

Im Rahmen des Gutachtens wurden zunächst die störfallrelevanten Stoffinventare der Betriebsbereiche durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt benannt. Diese hat der beauftragte Gutachter den Gefahrenfeldern Freisetzung von Atemgiften, Bränden und Explosionen zugeordnet und unter Berücksichtigung der jeweiligen stoffbezogenen Betriebsbeschreibung (Stoff, Standort der technischen Anlagen bzw. Lagerflächen) eine Beurteilung hinsichtlich der einzelnen Gefahrenfelder vorgenommen.

Im Einzelnen ergeben sich bei den maßgeblichen Szenarien Freisetzung, Brand und Explosion folgende angemessene Sicherheitsabstände ab Freisetzungsort des jeweiligen Störfallstoffes:

BS | ENERGY, BS | Netz (siehe Anlage 1, Lageplan):

Ammoniak 300 m

Heizöl 120 m

Erdgas nicht relevant, da innerhalb der o. g. angemessenen Sicherheitsabstände

VW (siehe Anlage 2, Lageplan):

Acetylen 30 m
 Ammoniak (kleine getrennte Einheiten) 30 m
 Chromsäure 30 m
 Flüssiggas (Propan) 110 m
 Formiergas 70/30 20 m
 Diesekraftstoffe bzw. Heizöl EL 70 m
 Brandereignis im Chemikalienlager 20 m

Der angemessene Sicherheitsabstand um die Betriebsbereiche von BS | ENERGY und BS | Netz beträgt damit 300 m (Ammoniakanlage) und schließt den angemessenen Sicherheitsabstand bzgl. der Heizöltanks und des Erdgastanks praktisch mit ein.

Der angemessene Sicherheitsabstand um den Betriebsbereich von VW beträgt 110 m (Flüssiggas) und 70 m (Heizöl/ Diesekraftstoff). Die angemessenen Sicherheitsabstände für Acetylen, Ammoniak und Chromsäure liegen innerhalb dieser Sicherheitsabstände bzw. vollständig auf dem Betriebsgelände. Wie sich aus dem Lageplan (Anlage 2) ergibt, gehen die angemessenen Sicherheitsabstände nur geringfügig über das Werksgelände hinaus.

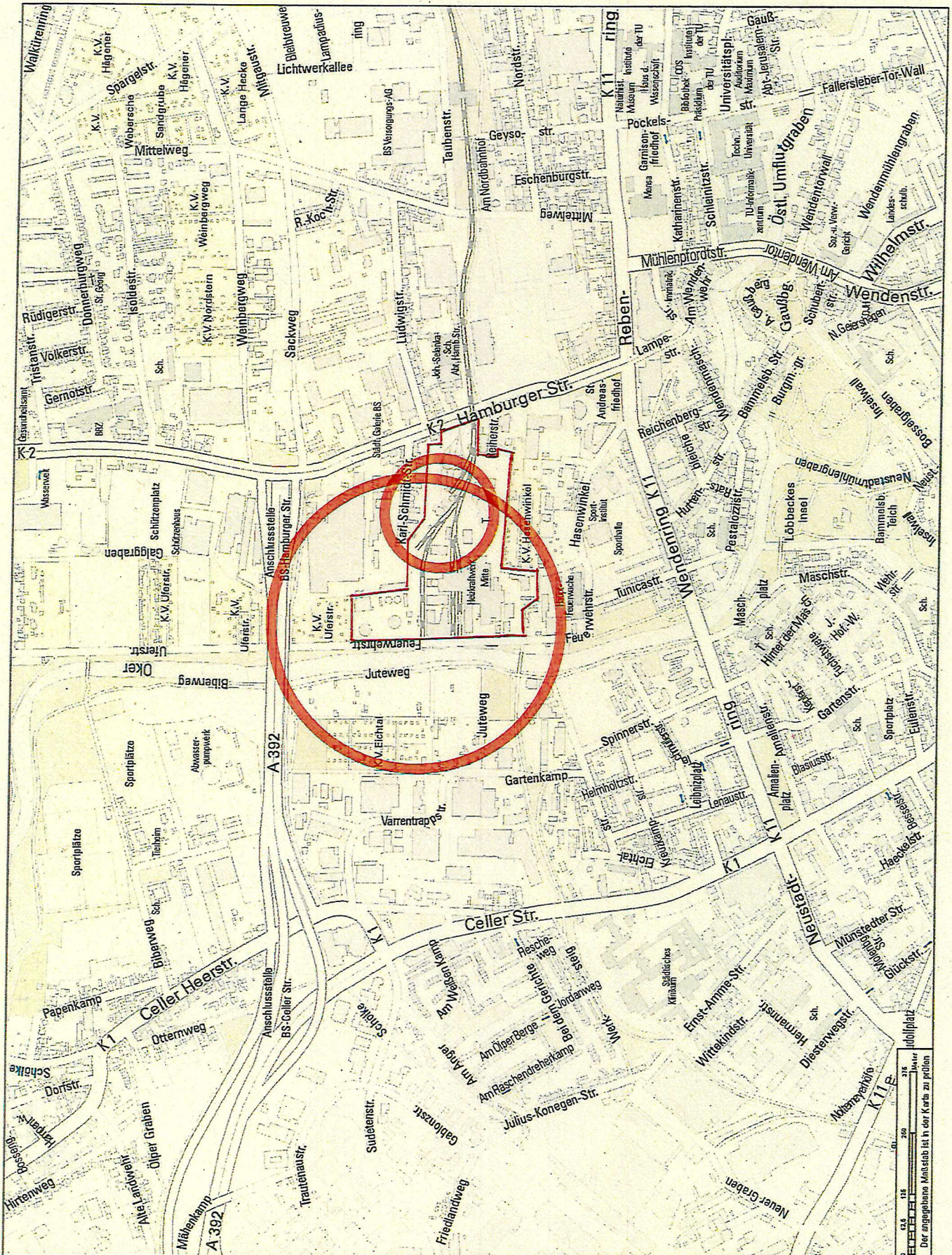
Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat die Plausibilität des Gutachtens bestätigt. Bauvorhaben für schutzbedürftige Nutzungen, die außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände um die Störfallbetriebe liegen, stehen damit keine störfallrechtlichen Hindernisse entgegen.

Für das umfassende Gutachten, das zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände um fünf weitere Störfallbetriebe im nördlichen Stadtgebiet vom Baudezernat beauftragt wurde, ist die Abstimmung mit dem GAA Braunschweig noch nicht abgeschlossen.

Leuer

Anlage/n:

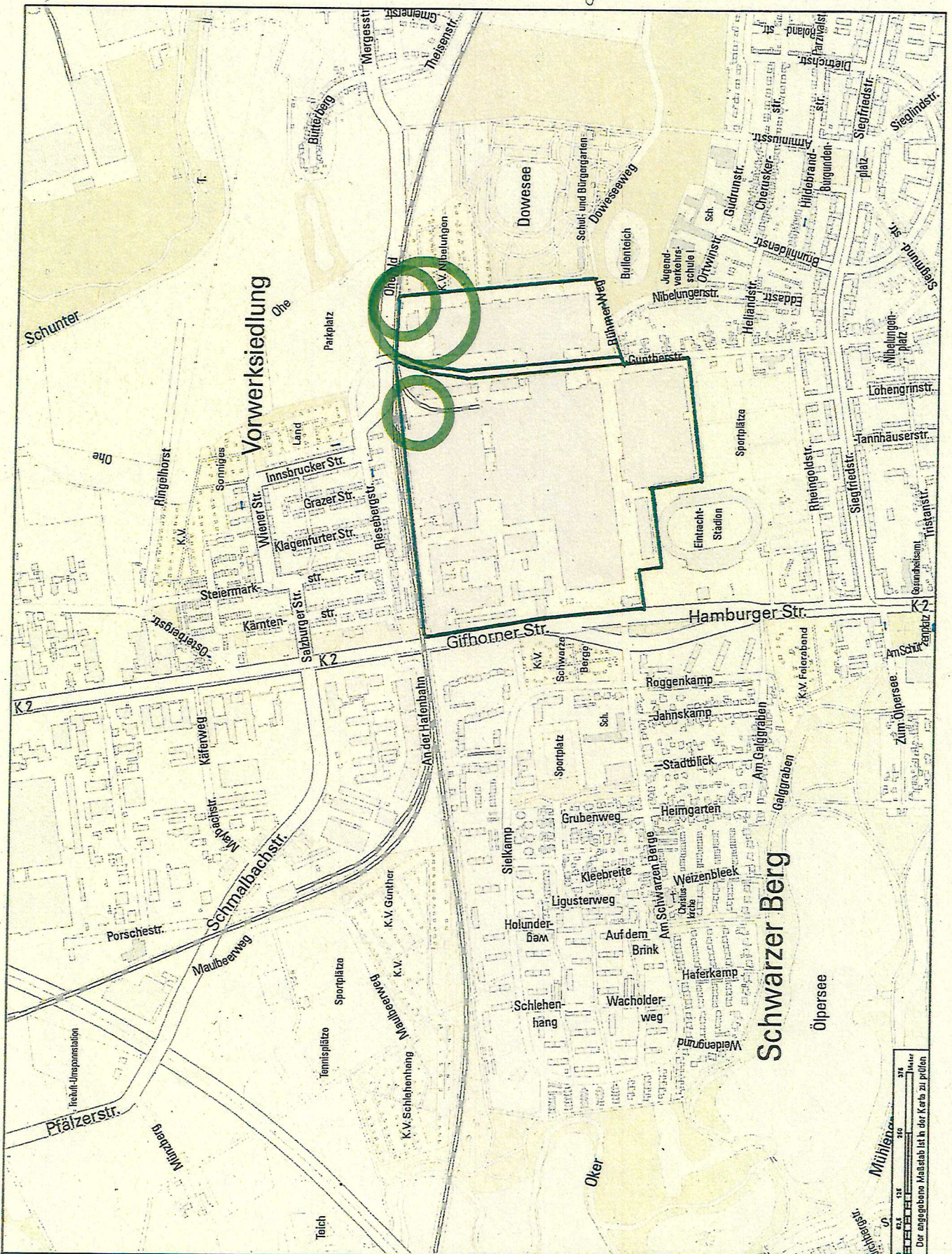
Anlage 1 – Lageplan angemessene Sicherheitsabstände BS|Energy und BS|Netz
 Anlage 2 – Lageplan angemessene Sicherheitsabstände VW



Angefertigt: 06.12.2018
 Maßstab: 1:10.000



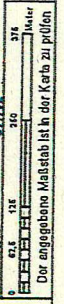
Stadt Braunschweig
 Fachbereich Stadtplanung
 und Umweltschutz,
 Abteilung Geoinformation



Angefertigt: 06.12.2018
 Maßstab: 1:10.000



Stadt  Braunschweig
 Fachbereich Stadtplanung
 und Umweltschutz,
 Abteilung Geoinformation



Betreff:
Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Maßnahmenprogramm 2020/2021

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 18.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Maßnahmenprogramm 2020/2021

In seiner Sitzung am 25. Juni 2020 hat der Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt“ die Vorlage „Maßnahmenprogramm 2020/2021“ vom 3. Juni 2020 beraten. Das Maßnahmenprogramm wurde mit 8 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme ohne Änderungen zur Umsetzung empfohlen.

Die dabei behandelten Unterlagen werden mit dieser Mitteilung dem Stadtbezirksrat 310 sowie dem Planungs- und Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben.

Einwerbung weiterer Städtebaufördermittel

Am 10.06.2020 erfolgte die Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über die Bekanntgabe der Städtebaufördermittel für das Programmjahr 2020. Demzufolge wird die Stadt Braunschweig weitere Städtebaufördermittel in Höhe von 900.000 €, aufgeteilt auf Jahresraten in den Folgejahren, erhalten. Zusammen mit dem Eigenanteil der Stadt Braunschweig in Höhe von 450.000 € stehen weitere 1,35 Mio. € für die Umsetzung der im Entwicklungskonzept benannten Projekte zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

Vorlage „Maßnahmenprogramm 2020/2021“ vom 3. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.52 – W / KL

TOP

3. Juni 2020

Vorlage

**an den Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“
zu seiner Sitzung am 25. Juni 2020**

**Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“
„Maßnahmenprogramm 2020/2021“**

Grundlage für das „Maßnahmenprogramm 2020/2021“ (Anlage 1) bildet die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts bis zum geplanten Ende des Sanierungsverfahrens im Jahr 2026. Die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts mit Auflistung aller noch vorgesehenen Maßnahmen wurde am 29.01.2020 vom Sanierungsbeirat empfohlen und am 18.02.2020 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen (Vorlage DS 19-11460). Der Umfang aller Maßnahmen ist daher abgestimmt. Die Reihenfolge der Bearbeitung ist abhängig von bspw. Verfügbarkeit von Grundstücken, Mitarbeit der Privaten, Höhe der Jahresmittel, Kapazitäten.

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsplan 2020 IP 2019 – 2023) ohne den Ansatz der nicht förderfähigen Kosten Mittel in Höhe von 4,65 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Jahre 2022ff stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, sodass die dargestellten Maßnahmen 2022 als finanziert gelten. Die Finanzierung setzt sich zusammen aus bewilligten Städtebaufördermitteln, dem dazugehörigen Eigenanteil der Stadt, Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen und aus städtischen Mitteln vorfinanzierte Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen.

Das Maßnahmenprogramm 2020/2021 (Anlage 1) enthält die Maßnahmen und Projekte, die in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt werden sollen. Im oberen Teil der Tabelle sind die verfügbaren Mittel aufgeführt. In den darunter stehenden Abschnitten sind die bereits laufenden sowie geplanten Maßnahmen aufgeführt. Für die gelb markierten Maßnahmen ist eine Empfehlung entbehrlich, da dafür bereits Beschlüsse bzw. Verbindlichkeiten bestehen. Bei den Kosten handelt es sich um Schätzungen, die mit fortschreibender Aktualisierung weiter konkretisiert werden.

Die Bewilligungen und Aufteilung der Raten seit 2002 sind in Anlage 2 dargestellt.

Der Sanierungsbeirat wird gebeten, für das Maßnahmenprogramm 2020/2021 eine Empfehlung abzugeben.

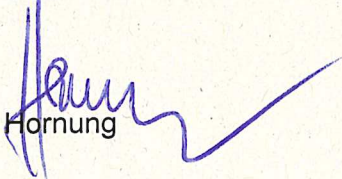
Nach Empfehlung des Maßnahmenprogramms 2020/2021 werden der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet und der Planungs- und Umweltausschuss Mitteilungen erhalten.

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Vorlage:

Anlage 1: Maßnahmenprogramm 2020/2021, Stand 03.06.2020.

Anlage 2: Übersicht der Bewilligungen und Aufteilung der Raten ab 2002, Stand 03.06.2020.

I. A.


Hornung

"Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt" - Maßnahmenprogramm 2020/2021**Stand 03.06.2020**

Verfügbare Mittel (Fördermittel (3/3) und Ausgleichsbeträge)	Gesamt 20/21	2020	2021
Freie Städtebaufördermittel aus Vorjahr (3/3) (insges. 1.231.950 € inkl. 2022ff)	614.700 €	269.700 €	345.000 €
Restraten aus der Bewilligung 2016 (insges. 1,5 Mio. €)	225.300 €	225.300 €	
Restraten aus der Bewilligung 2017 (insges. 2,82 Mio. €)	1.560.000 €	780.000 €	780.000 €
Programmjahr 2018 (1,5 Mio. € bewilligt), zzgl. Rate 2022 (510.000 €)	900.000 €	450.000 €	450.000 €
Programmjahr 2019 (1,248 Mio. € bewilligt), zzgl. Raten 2022/23 (798.000 €)	450.000 €	150.000 €	300.000 €
Programmjahr 2020 (1,5 Mio. € beantragt)			
Programmjahre 2021ff (1,5 Mio. € zum 01.06.2020 beantragt)			
Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen (insges. 4,5 Mio. € abzgl. Vorfinanzierung)	600.000 €	300.000 €	300.000 €
Vorfinanzierung von Ausgleichsbeträgen mit städt. Mitteln	300.000 €	150.000 €	150.000 €
Summe verfügbarer Mittel	4.650.000 €	2.325.000 €	2.325.000 €

Maßnahmenprogramm 2020/21	IHK-Nr.	Gesamt	2020	2021	Änderung gg. Entw.konzept 2019/2020
Summe der laufenden Maßnahmen (u.a. Kontorhaus, Pipenweg, Spielplatz Hebbelstraße, Weg Gabelsberger Straße)		620.000 €	620.000 €		
Umgestaltung Blumenstraße (34), (34a)	1.121	900.000 €	900.000 €		- €
Querung Cyriaksring (35)	1.145	100.000 €	100.000 €		- €
Ringgleis Anbindung Pipenweg (37)	1.147	60.000 €	60.000 €		20.000 €
Öffentlichkeitsarbeit (Sanierungsbeirat, Westpost)	-	70.000 €	35.000 €	35.000 €	- €
Förderfähiger Anteil des Verfügungsfonds	-	150.000 €	75.000 €	75.000 €	- €
Quartiersmanagement (9) (29)	-	300.000 €	150.000 €	150.000 €	- €
Sonstige Beauftragte (9)	-	255.000 €	125.000 €	130.000 €	- €
Pauschaler Ansatz für Gutachten, Planungen und Konzepte	-	50.000 €	25.000 €	25.000 €	- €
Pauschaler Ansatz für Gender, soz. Infrastruktur und Kitabedarf	1.128	50.000 €	25.000 €	25.000 €	- €
Pauschale priv. Modernisierungen, Freiflächen, Ordnungsmaßnahmen	1.48	200.000 €	100.000 €	100.000 €	- €
Umgestaltung Frankfurter Platz, 2. Bauabschnitt (32)	1.37	100.000 €	10.000 €	90.000 €	- €
Baumpflanzungen Juliusstraße (südl. Luisenstraße)	1.110	30.000 €		30.000 €	- €
Baumpflanzungen Juliusstraße (nördl. Luisenstraße), Broitz.Str. Ost	1.110	55.000 €		55.000 €	- €
Sophienstraße 1 (Gemeinbedarf) z.B. Hofgestaltung	1.142	50.000 €		50.000 €	- €
Umgestaltung Juliusstraße/Broitzemer Straße (2. BA)	1.80	290.000 €		290.000 €	- 10.000 €
Schulhof Sidonienstraße	1.149	150.000 €		150.000 €	- €
Aufwertung Bereich Brücke Münchenstraße (33)	1.137	220.000 €	100.000 €	120.000 €	20.000 €
Straßenumgestaltung Jahnstraße	1.89	900.000 €		900.000 €	- €
Herstellung "Helenenweg" (mit Hallenabbruch)	1.113	50.000 €		50.000 €	- 65.000 €
Wasserlehrpfad am Jödebrunnen	1.144	50.000 €		50.000 €	- €
Summe Maßnahmenprogramm 2020/21		4.650.000 €	2.325.000 €	2.325.000 €	

Maßnahmen 2022ff	IHK-Nr.	Gesamt
Öffentlichkeitsarbeit (Sanierungsbeirat, Westpost)	-	70.000 €
Förderfähiger Anteil des Verfügungsfonds	-	150.000 €
Quartiersmanagement	-	240.000 €
Sonstige Beauftragte	-	220.000 €
Pauschaler Ansatz für Gutachten, Planungen und Konzepte	-	25.000 €
Pauschaler Ansatz für Gender, soz. Infrastruktur und Kitabedarf	1.128	25.000 €
Pauschale priv. Modernisierungen, Freiflächen, Ordnungsmaßnahmen	1.48	100.000 €
Aufwertung Johannes-Selenka-Platz	1.138	150.000 €
Bootsanleger Madamenwegbrücke	1.146	40.000 €
Baumpflanzungen Juliusstraße (nördl. Luisenstraße), Broitz.Str. Ost	1.110	15.000 €
Kita St. Kjeld Pfingststraße (Anteil StBauFM)	1.136	1.500.000 €
Modernisierung Westbahnhof 1 (Gemeinbedarf)	1.122	1.200.000 €
Straßenumgestaltung Schüllerstraße	1.72	250.000 €
Straßenumgestaltung Kreuzstraße West	1.76	700.000 €
Summe der Maßnahmen 2022ff		4.685.000 €

IHK-Nr. =
 Nummerierung gemäß
 Integriertem Handlungskonzept

grau =
 beschlossene Maßnahmen
 und Verpflichtungen

Empfehlungen des Sanierungsbeirats	Ergebnis: Ja / Nein / Enthaltung
(9) Laufzeitverlängerung Beauftragte (Beschluss durch Rat)	3. Sitzung am 31.05.2012, Abstimmung 8 / 3 / 1
(29) Quartiersmanagement	6. Sitzung am 02.06.2017, Abstimmung 6 / 0 / 3
(32) Umgestaltung Frankfurter Platz (weitere Ausstattung)	11. Sitzung am 22.02.2018, Abstimmung 6 / 0 / 2
(33) Gestaltung Unterführung Westbahnhof	11. Sitzung am 22.02.2018, Mitteilung
(34) Umgestaltung Blumenstraße	13. Sitzung am 09.08.2018, Abstimmung 8 / 0 / 0
(34a) Änderungsvorlage Blumenstraße	20. Sitzung am 24.10.2019, Abstimmung 10 / 0 / 0
(35) Querung Cyriaksring	20. Sitzung am 24.10.2019, Abstimmung 10 / 0 / 0
(36) Baumpflanzungen Bugenhagenstraße	20. Sitzung am 24.10.2019, Abstimmung 10 / 0 / 0
(37) Querungen Ringgleis - Pipenweg am Westbahnhof	22. Sitzung am 27.02.2020, keine Empfehlung (im SBR einst. beschlossen)

Gesamtmaßnahme "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt" - Übersicht der Bewilligungen und Aufteilung der Raten ab 2002

Stand 03.06.2020

Jahr	Rate 2002	Rate 2003	Rate 2004	Rate 2005	Rate 2006	Rate 2007	Rate 2008	Rate 2009	Rate 2010	Rate 2011	Rate 2012	Rate 2013	Rate 2014	Rate 2015
2001	460.163 €	766.938 €	306.775 €											
2002			1.182.150 €	818.400 €	613.950 €									
2003														
2004					450.000 €	613.500 €	436.500 €							
2005														
2006					58.500 €	225.000 €	450.000 €	450.000 €	316.500 €					
2007						225.000 €	150.000 €	525.000 €	300.000 €	300.000 €				
2008								450.000 €	600.000 €	450.000 €				
2008							450.000 €							
2009									525.000 €	600.000 €	675.000 €	450.000 €		
2010									61.500 €	405.000 €	300.000 €	133.500 €		
2011										75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	
2012													75.000 €	
2013												45.000 €	405.000 €	
2014													72.000 €	402.150 €
2015														82.500 €
Mittel	460.163 €	766.938 €	1.488.925 €	818.400 €	1.122.450 €	1.063.500 €	1.486.500 €	1.425.000 €	1.803.000 €	1.830.000 €	1.050.000 €	703.500 €	627.000 €	484.650 €

Jahr	Gesamte Mittel (3/3)	Eigenanteil Mittel (1/3)	Fördermittel Mittel (2/3)	Rate 2016	Rate 2017	Rate 2018	Rate 2019	Rate 2020	Rate 2021	Rate 2022	Rate 2023	Rate 2024	Rate 2025	Rate 2026
2001	1.533.876 €	511.292 €	1.022.584 €											
2002	2.614.500 €	871.500 €	1.743.000 €											
2003	- €	- €	- €											
2004	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
2005	- €	- €	- €											
2006	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
2007	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
2008	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
2008	450.000 €	150.000 €	300.000 €											
2009	2.250.000 €	750.000 €	1.500.000 €											
2010	900.000 €	300.000 €	600.000 €											
2011	300.000 €	100.000 €	200.000 €											
2012	75.000 €	25.000 €	50.000 €											
2013	450.000 €	150.000 €	300.000 €											
2014	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	420.450 €	378.450 €	226.950 €								
2015	1.699.500 €	566.500 €	1.133.000 €	423.000 €	510.000 €	411.900 €	272.100 €							
2016	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €		450.900 €	448.350 €	375.450 €	225.300 €						
2017	2.820.000 €	940.000 €	1.880.000 €			480.000 €	780.000 €	780.000 €	780.000 €					
2018	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €			90.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €	510.000 €				
2019	1.248.000 €	416.000 €	832.000 €				150.000 €	300.000 €	300.000 €	735.000 €	63.000 €			
2020 ^{*)}	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
2021 ^{**)}	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €											
Mittel	27.840.876 €	9.280.292 €	18.560.584 €	843.450 €	1.339.350 €	1.567.200 €	1.517.550 €	1.605.300 €	1.530.000 €	1.245.000 €	63.000 €	- €	- €	- €

TOP 3.2.2

*) Für das Programmjahr 2020 wurden 1,5 Mio. € (3/3) beantragt. Die Mittelung über die Programmaufnahme sieht noch aus, Stand 03.06.2020.

**) Für das Programmjahr 2021 wurden 1,5 Mio. € (3/3) beantragt. Die Mittelung über die Programmaufnahme wird im 1. Quartal 2021 erwartet.

Betreff:

**Berücksichtigung von Störfallbetrieben im
Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung
Ergebnis des Gutachtens**

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (zur Kenntnis)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Gremienmitteilung 18-09035 vom 12.09.2018 wurde erstmals über die Thematik „Berücksichtigung von Störfallbetrieben im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung“ berichtet und die rechtlichen Grundlagen dazu erläutert.

Die Verwaltung hat mit DS-Nr. 20-13904 eine Mitteilung in die aktuelle Gremienschiene eingebracht, um über die Ergebnisse des ersten Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um die Betriebsbereiche der Störfallbetriebe BS | Energy, BS | Netz und VW zu berichten und auch um darzulegen, welche rechtliche Konsequenzen damit verbunden sind. Nun liegen seit kurzem auch die Ergebnisse des gesamtstädtischen Gutachtens zu diesem Themenkreis vor, die hier zusammengefasst dargestellt werden.

Die in dieser Mitteilung benannten Gutachten zum Thema „Störfallbetriebe“ bilden die Grundlage sowohl für künftige Bauleitplanverfahren als auch Baugenehmigungsverfahren, die für konkrete, schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Schulen, große Wohnbauvorhaben oder öffentlich genutzte Gebäude) im Umfeld (Achtungsabstand) der oben genannten Störfallbetriebe durchgeführt werden. Vorhandene Nutzungen werden durch die Feststellungen des Gutachtens nicht tangiert, unabhängig von ihrer Schutzbedürftigkeit, da die Vorschriften nicht die Entzerrung vorhandener Gemengelagen zum Ziel haben.

Im Rahmen des Gutachtens wurden zunächst die störfallrelevanten Stoffinventare der Betriebsbereiche durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt benannt. Diese hat der beauftragte Gutachter den Gefahrenfeldern Freisetzung von Atemgiften, Bränden und Explosionen zugeordnet und unter Berücksichtigung der jeweiligen stoffbezogenen Betriebsbeschreibung (Stoff, Standort der technischen Anlagen bzw. Lagerflächen) eine Beurteilung hinsichtlich der einzelnen Gefahrenfelder vorgenommen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat die Plausibilität beider Gutachten bestätigt. Bauvorhaben für schutzbedürftige Nutzungen, die außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände um die Störfallbetriebe liegen, stehen damit keine störfallrechtlichen Hindernisse entgegen.

Im Einzelnen ergeben sich bei den maßgeblichen Szenarien Freisetzung, Brand und Explosion folgende angemessene Sicherheitsabstände ab Freisetzungsort des jeweiligen Störfallstoffes. Aufgeführt werden in Bezug auf die unterschiedlichen Störfallszenarien jeweils die maximal notwendigen Abstände. Der Umgriff der jeweiligen angemessenen Sicherheitsabstände kann den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Im Einzelnen stellen sich die Verhältnisse wie folgt dar:

Braunschweiger Versorgungs- AG Heizkraftwerk Nord

Heizöl 102 m

Agravis Raiffeisen AG

Gefahrstofflager, Vielzahl von Stoffen, Acrolein als Indikator 689 m (Richtung Osten), 697 m (Richtung Westen)

F.S. Fehrer Automotiv GmbH

TDI (ein Zwischenprodukt der Kunststoffindustrie) keine Überschreitungen des Grenzwertes Gas 125 m

VARO Energy Tankstorage GmbH

Heiz- und Dieselöl 123 m

Boje GmbH & Co. KG

Gas 189 m

BHW Plain Bearings GmbH & Co. KG

Das GAA hatte der Stadt Anfang des Jahres diesen Betrieb als weiteren Störfallbetrieb benannt. Der Gutachter hat diesen Betrieb inzwischen ebenfalls begutachtet. Derzeit liegen die Ergebnisse dem GAA zur Prüfung vor. Wenn das GAA die Plausibilität bescheinigt hat, wird die Verwaltung dies den Gremien zur Kenntnis bringen.

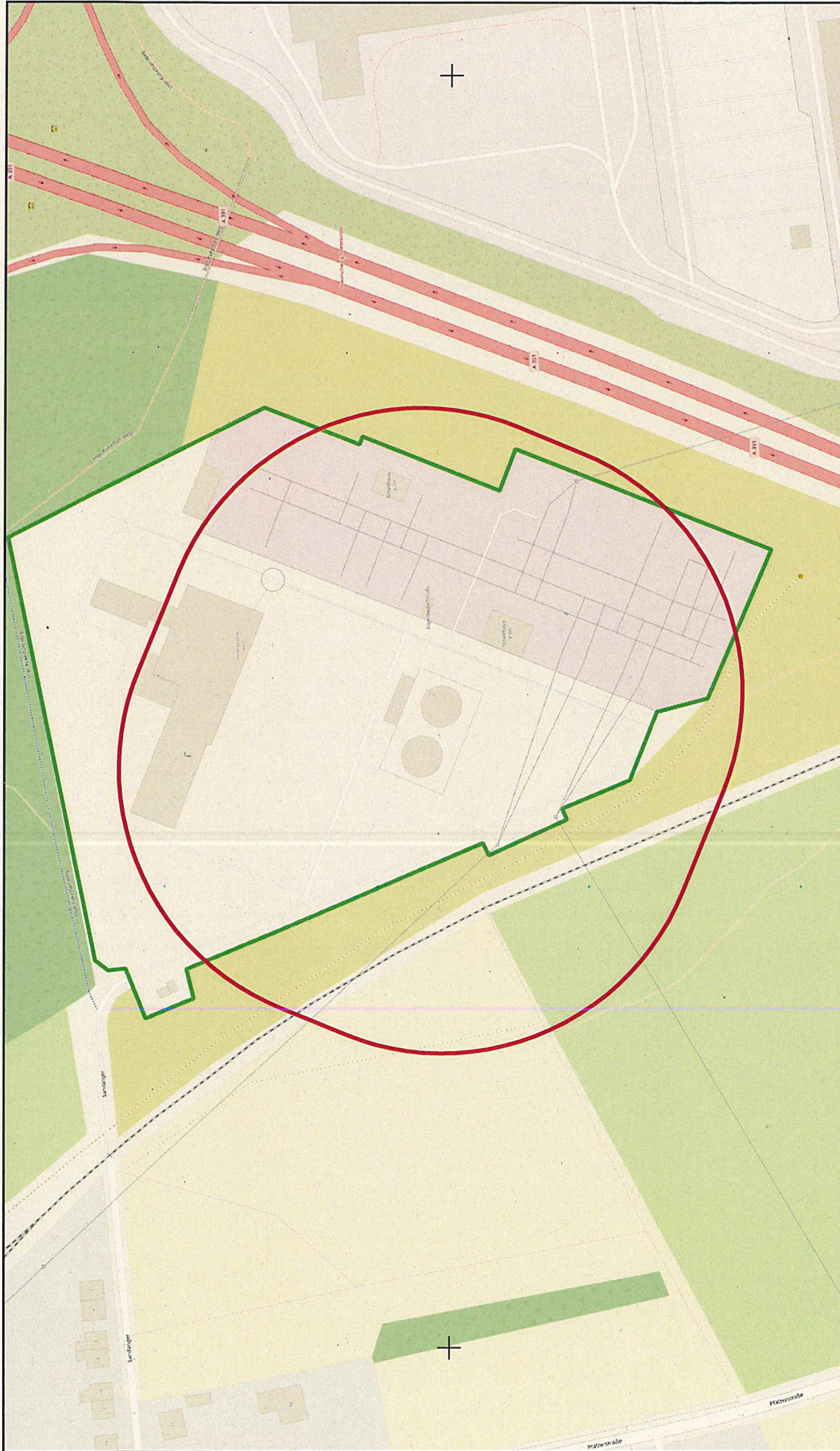
Hornung

Anlage/n:

- Anlage 1 Lageplan angemessene Sicherheitsabstände Braunschweiger Versorgungs-AG Heizkraftwerk Nord
- Anlage 2 Lageplan angemessene Sicherheitsabstände Agravis Raiffeisen AG
- Anlage 3 Lageplan angemessene Sicherheitsabstände F.S. Fehrer Automotiv GmbH
- Anlage 4 Lageplan angemessene Sicherheitsabstände VARO Energy Tankstorage GmbH
- Anlage 5 Lageplan angemessene Sicherheitsabstände Boje GmbH & Co. KG

000962S

603000


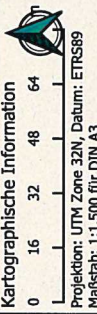


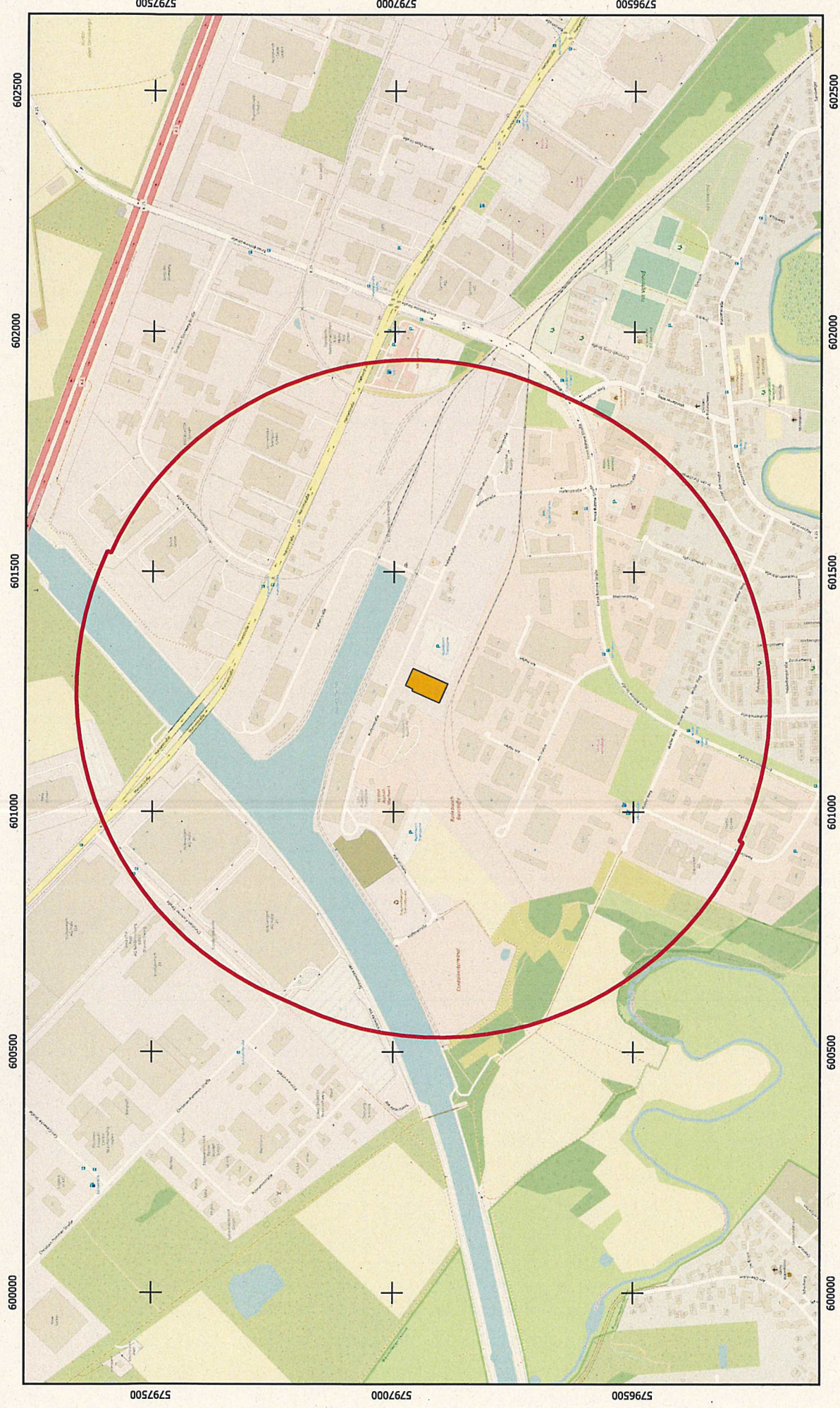
603000


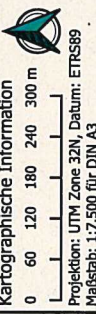
602500

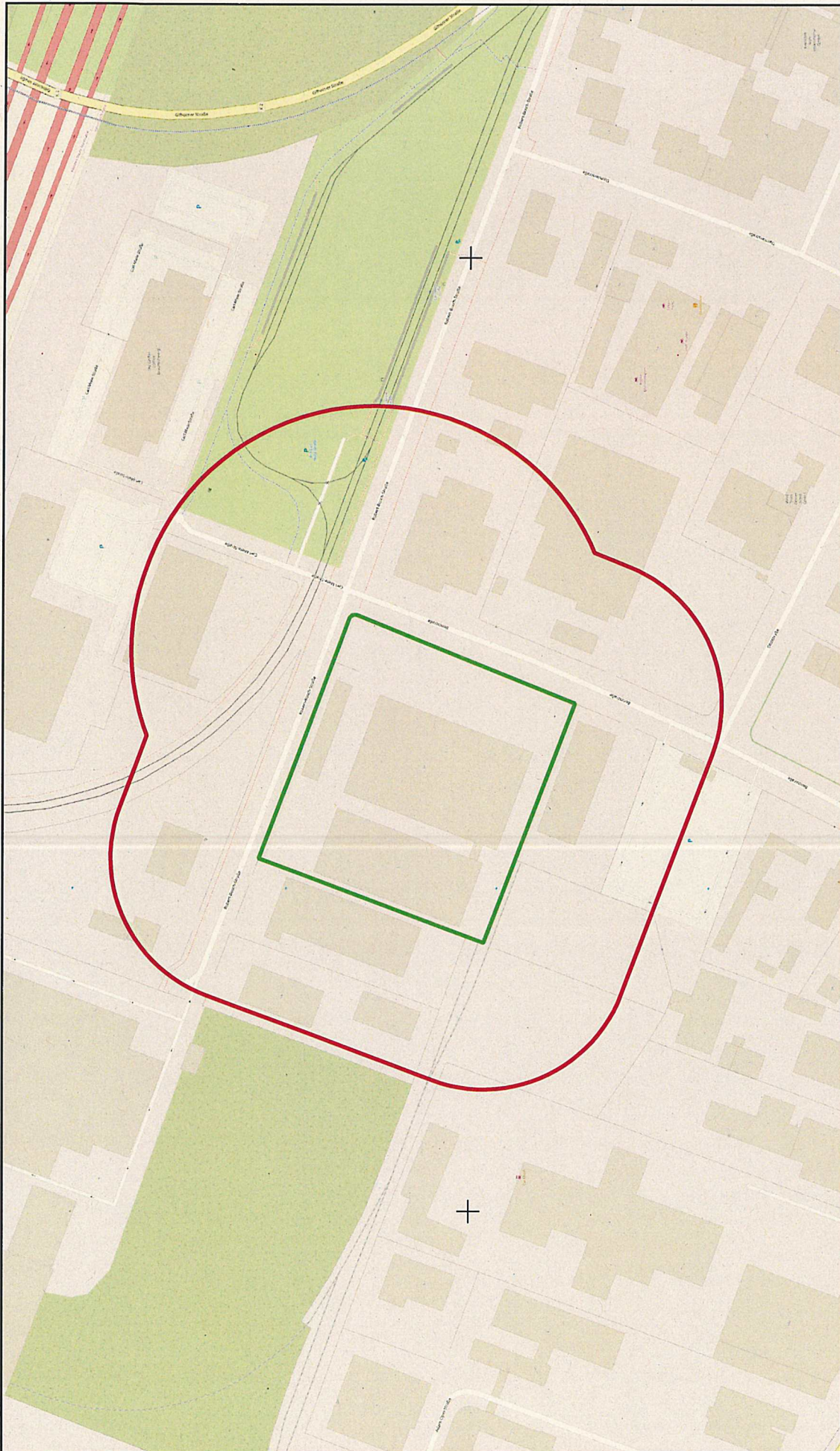
602500

000962S

 <p>Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig</p>	
<p>ANGEMESSENER SICHERHEITSABSTAND</p>	
<p>Rahmenbedingung Die im Rahmen dieser Arbeit erstellten Darstellungen sind nach unserer besten Fähigkeit und neuestem Kenntnisstand realisiert worden. Alle geographischen Informationen unterliegen Einschränkungen hinsichtlich des Maßstabes, der Auflösung, des Aufnahmezeitpunkts und der Interpretation der Ausgangsdaten. Durch den Ersteller wird keinerlei Haftung für die Nutzung der Inhalte übernommen.</p> <p>Erstellungsdatum: 04.12.2019 © 2019 UCON GmbH</p>	<p>Datenquellen OpenStreetMap (OSM)</p> <p>Kartographische Information</p>  <p>Projektion: UTM Zone 32N, Datum: ETRS89 Maßstab: 1:1.500 für DIN A3</p>
<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> █ Braunschweiger Versorgungs AG, Heizkraftwerk Nord █ Angemessener Sicherheitsabstand 	



 <p>Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig</p>	
<p>ANGEMESSENER SICHERHEITSABSTAND</p>	 <p>Kartographische Information 0 60 120 180 240 300 m Projektion: UTM Zone 32N, Datum: ETRS89 Maßstab: 1:7.500 für DIN A3</p>
<p>Rahmenbedingung</p> <p>Die im Rahmen dieser Arbeit erstellten Darstellungen sind nach unserer besten Fähigkeit und neuestem Kenntnisstand realisiert worden. Alle geographischen Informationen unterliegen Einschränkungen hinsichtlich des Maßstabes, der Auflösung, des Aufnahmedatums und der Interpretation der Ausgangsdaten. Durch den Ersteller wird keinerlei Haftung für die Nutzung der Inhalte übernommen.</p> <p>Erstellungsdatum: 04.12.2019 © 2019 UCON GmbH</p>	<p>Datenquellen OpenStreetMap (OSM)</p>
<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Agravis Raiffeisen AG Angemessener Sicherheitsabstand 	



603000

603000

602500

602500

5797000

5797000

Legende

- Angemessener Sicherheitsabstand
- F. S. Fehrer Automotiv GmbH

ANGEMESSENER SICHERHEITSABSTAND

Rahmenbedingung

Die im Rahmen dieser Arbeit erstellten Darstellungen sind nach unserer besten Fähigkeit und neuestem Kenntnisstand realisiert worden. Alle geographischen Informationen unterliegen Einschränkungen hinsichtlich des Maßstabes, der Auflösung, des Aufnahmezeitraums und der Interpretation der Ausgangsdaten. Durch den Ersteller wird keinerlei Haftung für die Nutzung der Inhalte übernommen.

Erstellungsdatum: 03.12.2019
© 2019 UCON GmbH

Datenquellen

OpenStreetMap (OSM)

Kartographische Information

0 16 32 48 64 80 m

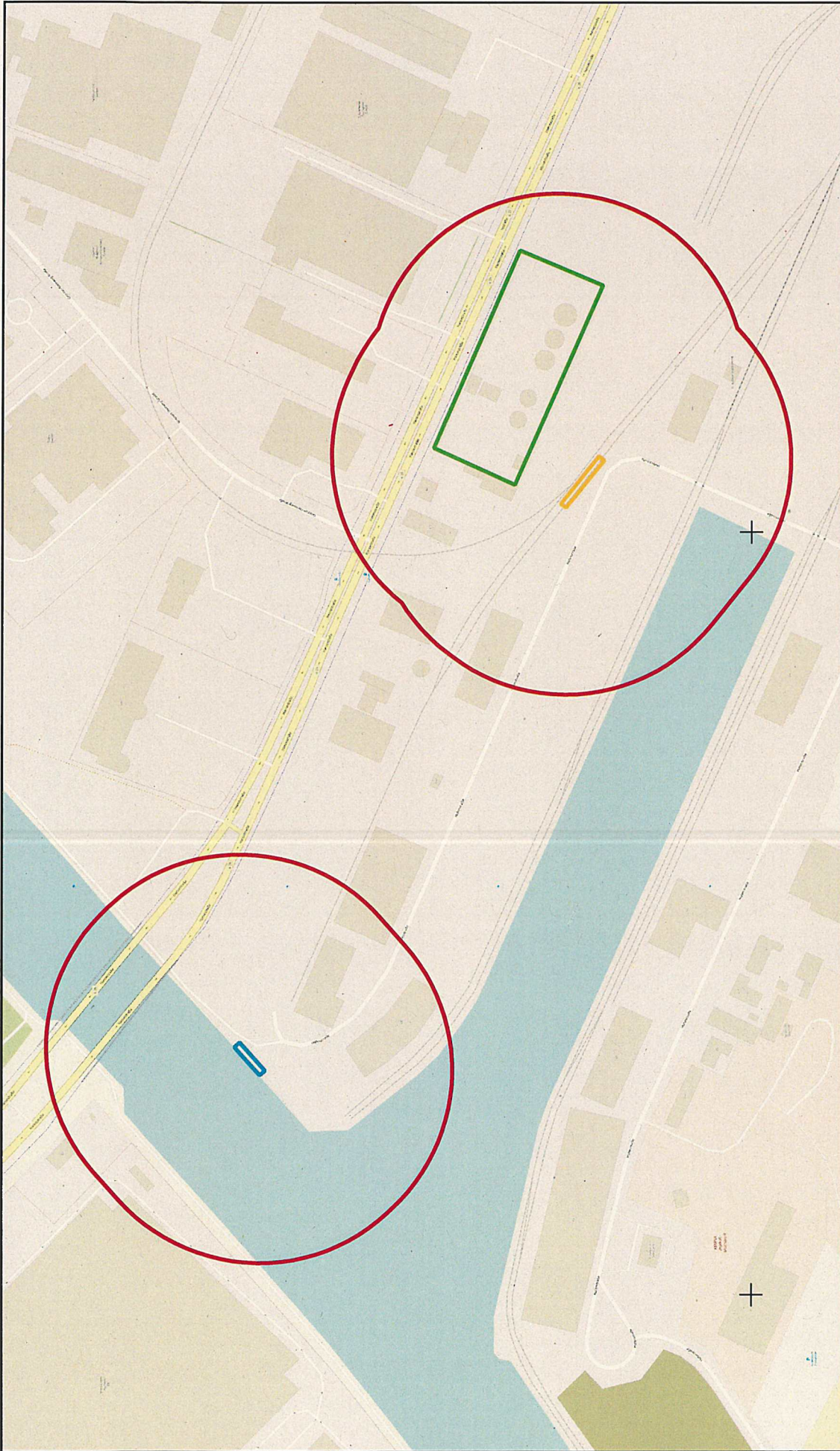
Projektion: UTM Zone 32N, Datum: ETRS89
Maßstab: 1:2.000 für DIN A3



Gutachten
gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie
bzw. § 50 BImSchG
Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig


601500

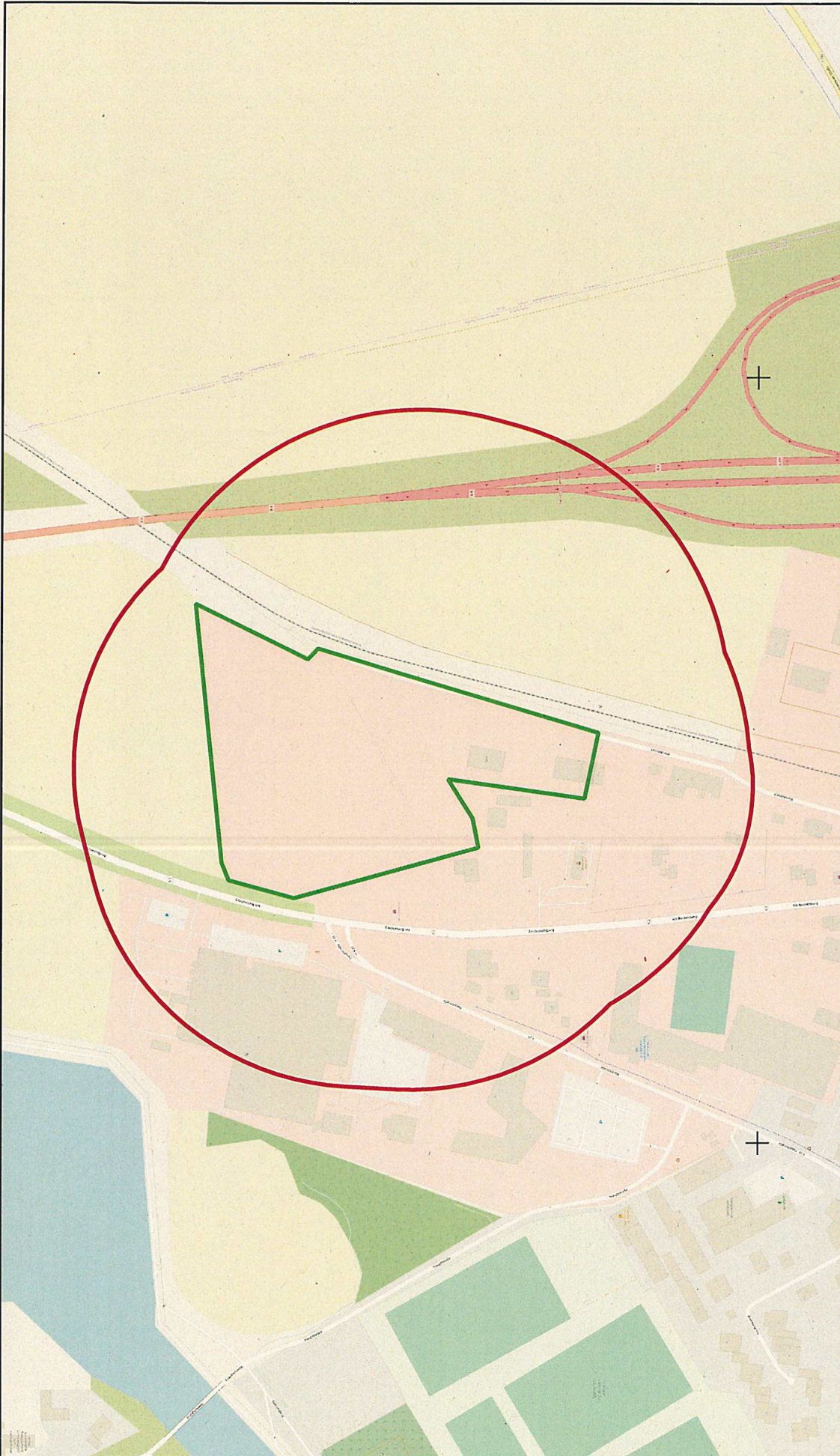
601000




601500

601000

 <p>UCON</p> <p>Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig</p>	
<p>ANGEMESSENER SICHERHEITSSABSTAND</p>	
<p>Rahmenbedingung Die im Rahmen dieser Arbeit erstellten Darstellungen sind nach unserer besten Fähigkeit und neuestem Kenntnisstand realisiert worden. Alle geographischen Informationen unterliegen Einschränkungen hinsichtlich des Maßstabes, der Auflösung, des Aufnahmezeitpunkts und der Interpretation der Ausgangsdaten. Durch den Ersteller wird keinerlei Haftung für die Nutzung der Inhalte übernommen.</p> <p>Erstellungsdatum: 04.12.2019 © 2019 UCON GmbH</p>	<p>Datenquellen OpenStreetMap (OSM)</p> <p>Kartographische Information 0 16 32 48 64 80 m</p> <p>Projektion: UTM Zone 32N, Datum: ETRS89 Maßstab: 1:2.500 für DIN A3</p>
<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> VARO Energy Tankstörage GmbH VARO Kesselwagen-Verladung VARO Schiffsanleger Angemessener Sicherheitsabstand 	



 <p>UCON Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig</p>	
<p>ANGEMESSENER SICHERHEITSABSTAND</p>	
<p>Rahmenbedingung Die im Rahmen dieser Arbeit erstellten Darstellungen sind nach unserer besten Fähigkeit und neuestem Kenntnisstand realisiert worden. Alle geographischen Informationen unterliegen Einschränkungen hinsichtlich des Maßstabes, der Auflösung, des Aufnahmezeitpunkts und der Interpretation der Ausgangsdaten. Durch den Ersteller wird keinerlei Haftung für die Nutzung der Inhalte übernommen.</p> <p>Erstellungsdatum: 04.12.2019 © 2019 UCON GmbH</p>	<p>Datenquellen OpenStreetMap (OSM)</p> <p>Kartographische Information 0 16 32 48 64 80 m</p> <p>Projektion: UTM Zone 32N, Datum: ETRS89 Maßstab: 1:2.500 für DIN A3</p>
<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Boje GmbH & Co. KG Angemessener Sicherheitsabstand 	

Absender:

**Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 4.1
20-12829
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fahrradstellplätze Celler Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.02.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

03.03.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet schlägt vor, Fahrradstellplätze entlang der Celler Straße auf ausgewählten PKW-Parkplätzen zu schaffen.

Sachverhalt:

Entlang der Celler Straße ist der Radweg an den meisten Stellen sehr schmal. Mit zunehmendem Radverkehr werden vermehrt Fahrräder an Lampenmasten sowie Baumscheiben abgestellt. Leider ragen diese dann in den sowieso schon schmalen Radweg und behindern somit die Radfahrer.

Gez. Peter Rau
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:

**Aufnahme von Kaufgesprächen zwecks Erwerbs des Grundstückes
Garagenhof Celler Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

10.09.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksrat Westliches Ringgebiet fordert die Verwaltung auf, Verhandlungen mit der Eigentümerin des Garagenhofs Celler Straße zwecks Erwerbs des Grundstückes durch die Stadt Braunschweig zu führen.

Sachverhalt:

Das genannte Grundstück ist neben dem Grundstück, auf dem sich das Gefängnis Rennelberg befindet, ein zentrales Element der Planungsentwicklung im Bereich Gefängnis Rennelberg/Holwedestraße und Celler Straße. Das Gelände könnte im Rahmen der Weiterentwicklung des Westlichen Ringgebietes für Wohnungsbau (Mietwohnungen, Wohneigentum), kleinteiliges Gewerbe, gemeinschaftliches Wohnen oder quartiersbezogene Einrichtungen (z. B. Pflegeheim) verwendet werden. Im Rahmen der Gesamtplanung ist es wichtig, dass das Gelände für die weiteren Planungen in Eigentum der öffentlichen Hand kommt.

Gez. Stefan Hillger,
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
0300 Rechtsreferat*Datum:*

14.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammgelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprechen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannbreite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsfähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirks- rat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschrei- bung	Mit- glieder lt. Haupt- satzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschrei- bung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsat- zung
112	Wabe- Schunter- Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7	10.843	13
114	Volkmarode	7.089	11		
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Innenstadt	14.339	15	27.457	19
132	Viewegsgar- ten- Bebelhof	13.118	15		
211	Stöckheim- Leiferde	8.353	11	19.819	17
212	Heidberg- Melverode	11.466	15		
213	Südstadt- Rautheim- Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah- Geitelde- Stiddien	3.596	7	12.254	15
223	Broitzem	5.704	9		
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehdorf- Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof- Rühme	5.840	9	12.120	15
323	Wenden- Thune- Harxbüttel	6.280	9		
331	Nordstadt	22.598	17	28.080	19
332	Schunteraue	5.482	9		
Summe		251.551	245	251.551	202

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

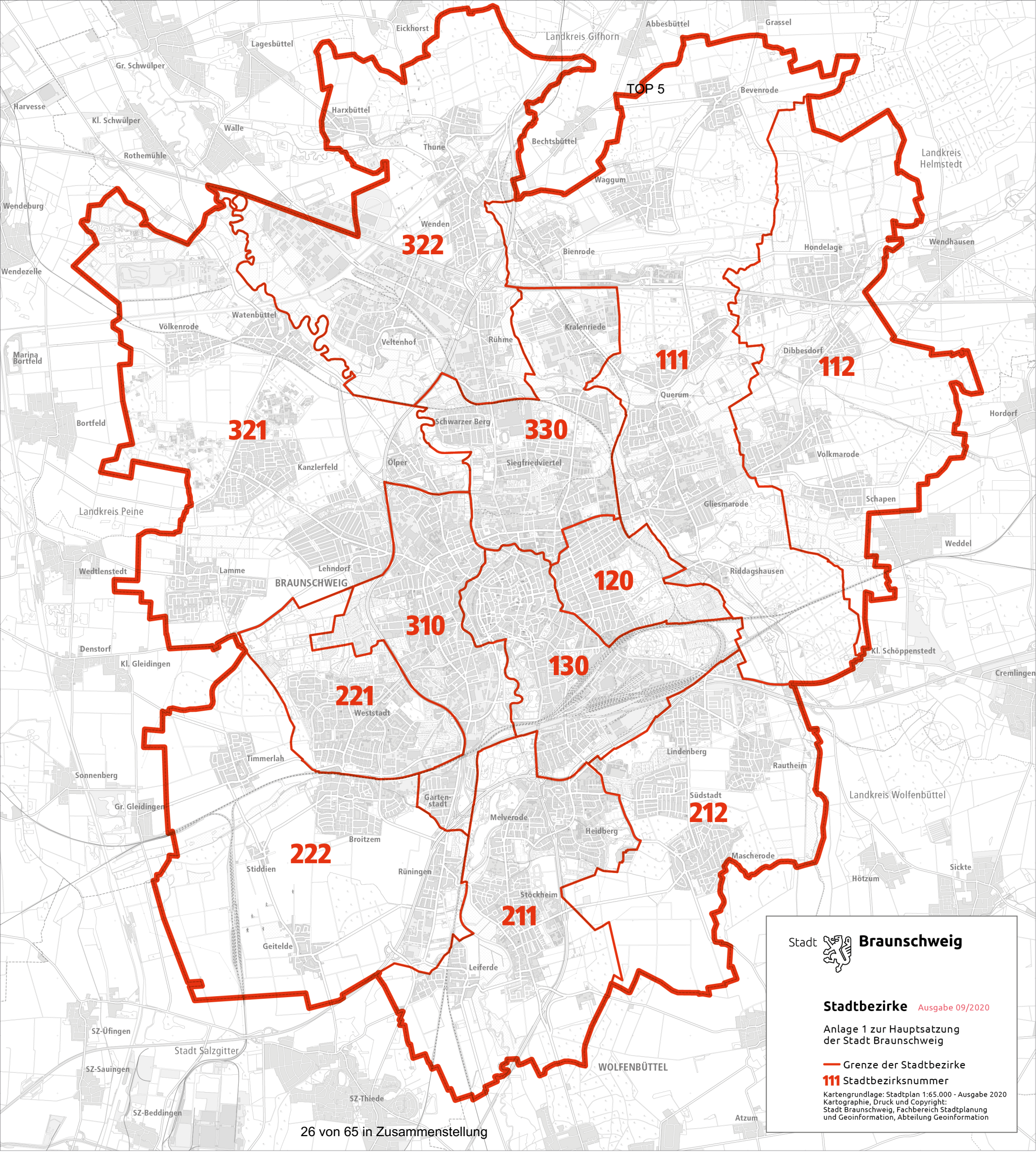
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Stadt  **Braunschweig**

Stadtbezirke Ausgabe 09/2020

Anlage 1 zur Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig

— Grenze der Stadtbezirke
111 Stadtbezirksnummer

Kartengrundlage: Stadtplan 1:65.000 - Ausgabe 2020
Kartographie, Druck und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

*Betreff:***Verlängerung der Veränderungssperre "Sudetenstraße", OE 40
Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße,
Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der
Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

06.08.2020

Beratungsfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2c dargestellt ist, wird gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Am 2. Mai 2012 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Sudetenstraße“, OE 40, beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll das bestehende überholte bzw. unzureichende Planungsrecht an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Es gelten die Bebauungspläne OE 5 (1976, Gewerbe) und NP 17 (1975, Gewerbe). Für einige Bereiche gilt kein Bebauungsplan; sie sind gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan verfolgt dabei insbesondere folgende Planungsziele:

- Umsetzung der Ziele des vom Rat beschlossenen Zentrenkonzeptes Einzelhandel,
- Umsetzung der Ziele des vom Rat beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten,
- Sicherung der Flächen für eine Wegebeziehung von der Hannoverschen Straße Richtung Lehdorf,
- Aktualisierung sonstiger Festsetzungen älterer Bebauungspläne, z.B. in Hinblick auf den Lärmschutz und die Grünordnung,
- Schaffung von verbindlichem Planungsrecht für Bereiche ohne Bebauungsplan.

Zur Sicherung der Planungsziele hat der Rat der Stadt Braunschweig am 6. November 2018 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 23. November 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Anlass für die Veränderungssperre war eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung in eine kerngebietstypische Spielhalle auf dem Grundstück Sudetenstraße 4. Dieser Standort lag außerhalb eines im Steuerungskonzept Vergnügungsstätten definierten Suchraumes für Vergnügungsstätten.

Ferner wurde im Bereich der ehemaligen Gleistrasse auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67 eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude mit Stellplätzen gestellt. Die Stellplätze waren auf der ehemaligen Gleistrasse vorgesehen. Die Veränderungssperre war und ist deshalb auch zur Sicherung der Wegeverbindung nach Lehdorf erforderlich. Für diese Wegeverbindung wurde mittlerweile mit dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Ringgleis Anschluss Lehdorf“, LE 39, begonnen (Aufstellungsbeschluss VA am 10. Dezember 2020). Im Bereich der ehemaligen Gleistrasse sind die Planungsziele der Bebauungspläne OE 40 und LE 39 identisch und können mit jedem dieser beiden Pläne erreicht werden. Deshalb ist der Erlass einer eigenen Veränderungssperre für den Bebauungsplan LE 39 nicht erforderlich, solange die Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung für den Bebauungsplan OE 40 in Kraft ist.

Die planerischen Anforderungen an den Bebauungsplan OE 40 sind wegen der darin zu regelnden genannten Aspekte relativ komplex. Das Planverfahren konnte daher noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Auch die Planung für die Wegeverbindung nach Lehdorf hat sich wegen der Betroffenheit mehrerer Gewerbebetriebe und der Anforderungen an die Unterquerung der A 391 als aufwändig herausgestellt. Deshalb ist zur Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Verlängerung der Veränderungssperre „Sudetenstraße“, OE 40 als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

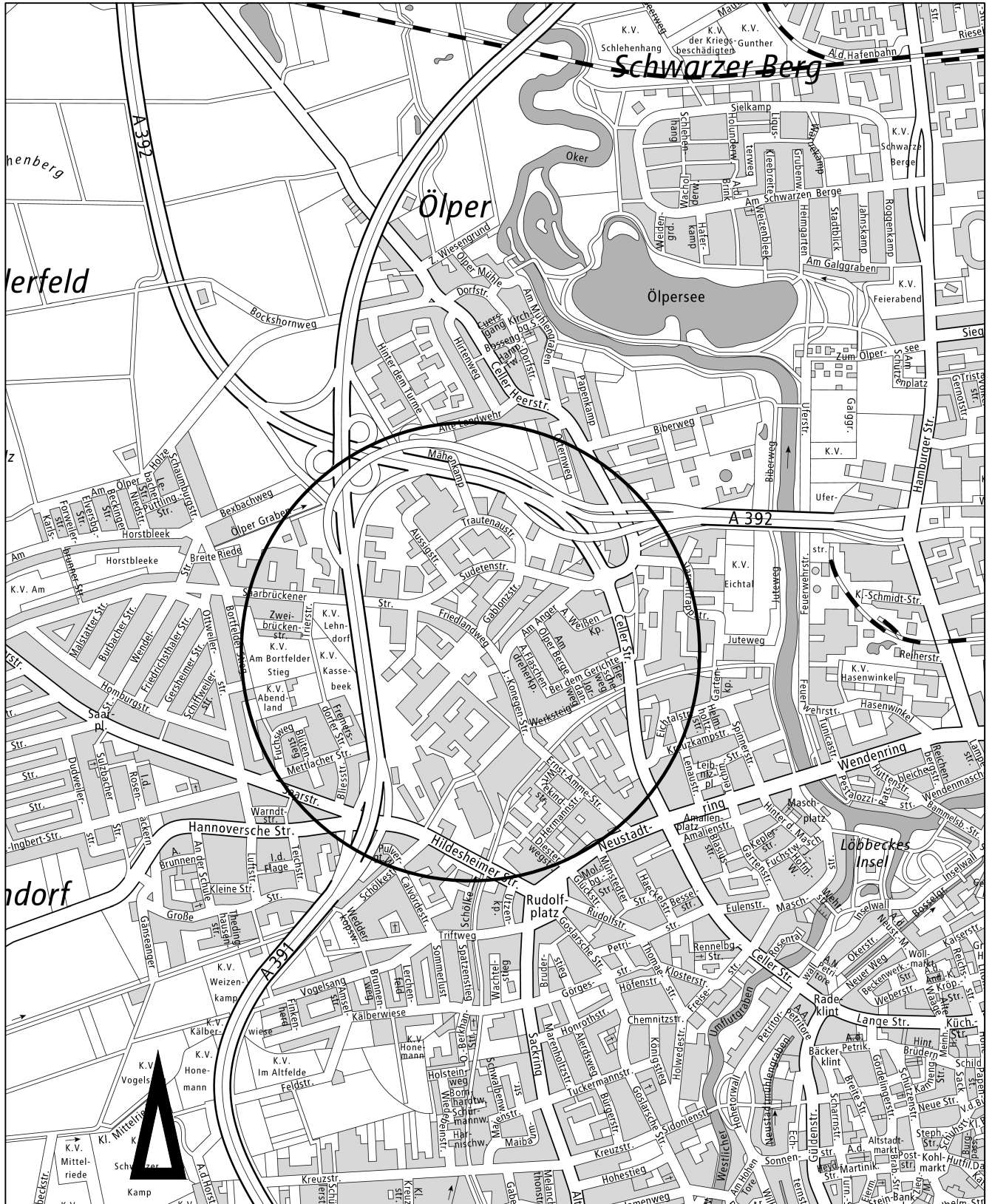
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Verlängerung der Veränderungssperre
- Anlage 2 b: Veränderungssperre vom 6. November 2018
- Anlage 2 c: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sudetenstraße

OE 40

Übersichtskarte



Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 6. November 2018

für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sudetenstraße

OE 40

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am **Datum** diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 03.04.2020

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 23. November 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 11 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am **Datum** die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung tritt am 22. November 2020 in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang	Braunschweig, den 23. November 2018	Nr. 11
Inhalt		Seite
Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung).....		65
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 6. November 2018 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Sudetenstraße, OE 40.....		68
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....		70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....		70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....		71
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....		72

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des städteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94), eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.
- (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
- (2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
- (3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- (4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.

- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig
 1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,
 2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
 - a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
 - d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 6. November 2018
für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße, OE 40**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 6. November 2018 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 12. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 215 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. November 2018

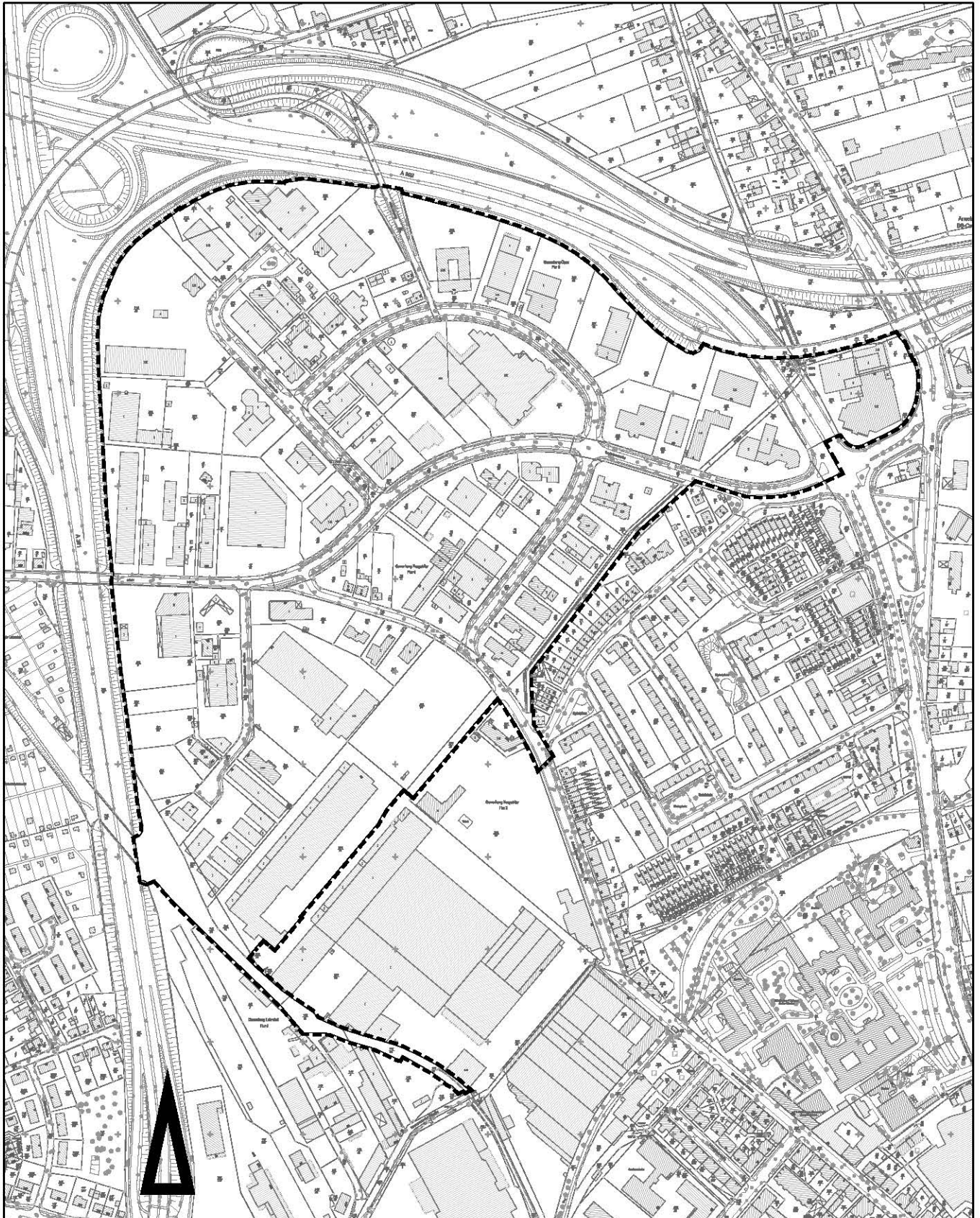
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sudetenstraße

OE 40

Geltungsbereich, Stand: September 2018



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

Maßstab ca. 1:6 000

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen | Regionaldirektion Braunschweig-Vertrag

*Betreff:***Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für
Grundstücke
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

06.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehdorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehdorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehdorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehdorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarktes an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehdorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehdorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehdorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m² und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begrünte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungsachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungsziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

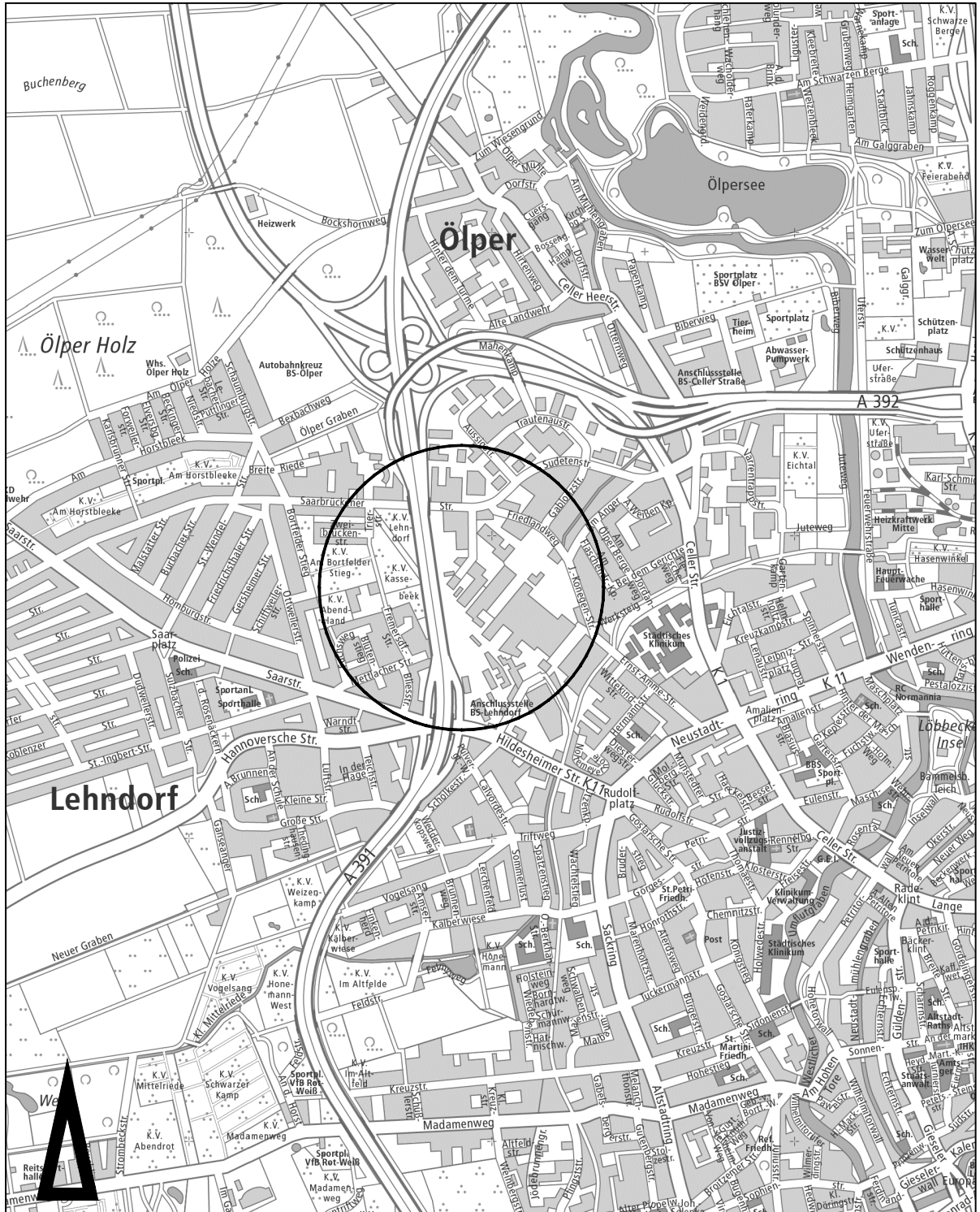
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Ringleis Anschluss Lehdorf

Übersichtskarte



**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,
Stadtgebiet Ringleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am folgende Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße) dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße.
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

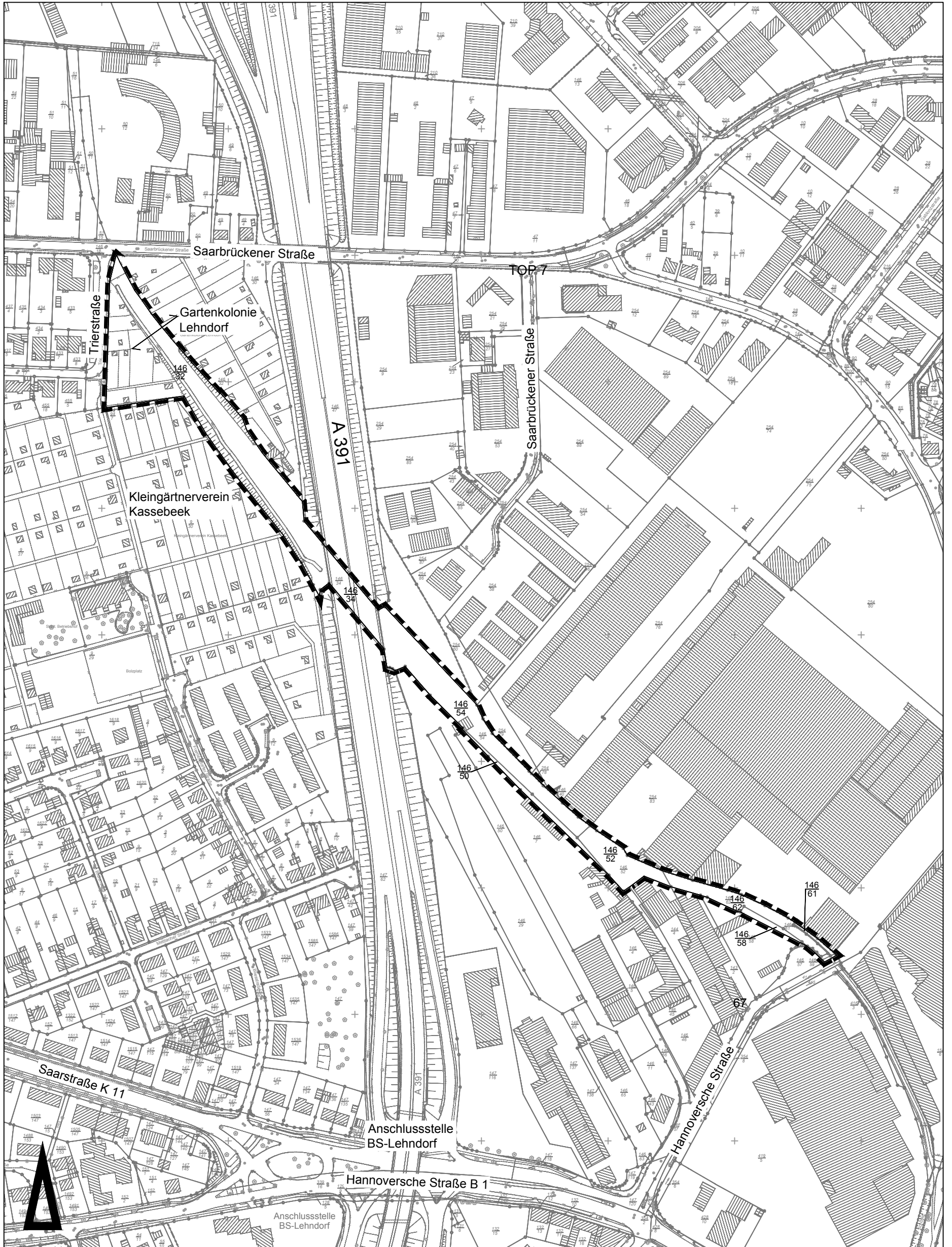
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Ringleis Anschluss Lehdorf
Geltungsbereich

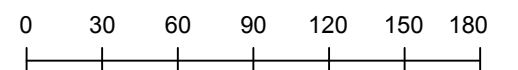


Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LBN



Betreff:
Umgestaltung der Broitzemer Straße vor Hausnummer 256 und 257

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 11.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„Der Planung und dem Ausbau der Broitzemer Straße vor Hausnummer 256 und 257 (Anlage 1) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Planung der Broitzemer Straße (überbezirkliche Bedeutung für Radverkehr) um eine Angelegenheit, über die nicht der Rat oder der Stadtbezirksrat zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 NKomVG der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Rat hat von der Möglichkeit, die Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 S. 1 für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten durch Hauptsatzung auf einen Ausschuss nach § 71 NKomVG zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht. Eine solche Übertragung ist erst ab dem 01.10.2020 vorgesehen.

Anlass

Mit der Drucksache 15-00933-01 ist der Neuordnung der Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich Broitzemer Straße/Juliusstraße zugestimmt worden. Im Jahre 2017 ist der erste Bauabschnitt realisiert worden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist deutlich geworden, dass das Bauende im nordöstlichen Ast an einer unglücklichen Stelle festgesetzt worden ist. Aus der unklaren verkehrlichen Situation resultierende Beschwerden führten zum Aufbringen einer provisorischen Markierung, die dem Stadtbezirksrat 310 mit der Drucksache 18-06978 mitgeteilt wurde.

Um diesen Bereich endgültig umzugestalten erfolgt diese Vorlage.

Planung

Die Planung lehnt sich gestalterisch an den bereits gebauten Abschnitt an. Daraus ergeben sich grundsätzlich zwei Szenarien:

1. Ausbau mit Gehweg und Fahrbahn

Dem baulich bereits umgesetzten Ansatz folgend werden die Senkrechtparkplätze auf der Ostseite jenseits der Pflanzinsel fortgesetzt. Auf der Westseite wird der Gehweg mit einer komfortablen Breite von 3,30 m fortgeführt. Ein Hochbord schützt die zu Fuß

Gehenden vor dem Kfz-Verkehr und verdeutlicht widerrechtliches Parken auf dem Gehweg. Radfahrende nutzen unverändert die 5,50 m breite Fahrbahn.

Dieser Querschnitt ist vor Ort provisorisch markiert.

2. Höhengleicher Ausbau

Da als Gestaltung dieses Bereiches auch ein höhengleicher, verkehrsberuhigter Bereich angeregt wurde, hat die Verwaltung diesen Vorschlag geprüft.

Die Planung dieses Bereiches als höhengleicher Bereich würde jedoch dazu führen, dass auf einer nur ca. 25 m langen Strecke ein weiterer Systemwechsel erfolgen würde (Bereich mit Gehwegen – höhengleicher Bereich – Rad-/Gehweg). Diese würde eine unstete Führung des Verkehrs bedeuten.

Auch Radfahrende müssten ihre Geschwindigkeit bei Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich in diesem Bereich auf Schritttempo reduzieren. Dadurch würde die Relation an Attraktivität verlieren.

Weiterhin haben die Reaktionen auf die provisorische Markierung der Stellplätze gezeigt, dass an dieser Stelle ein Bedarf an Stellplätzen besteht. Es wäre zu befürchten, dass Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge widerrechtlich vor den Häusern auf der Westseite abstellen, was entweder den Übergang zwischen höhengleicher Fläche und Gehweg oder das Ausparken der korrekt abgestellten Fahrzeuge auf der Ostseite behindern würde.

Weiterhin erwartet die Verwaltung, dass Konflikte insbesondere beim Ausparken aus den Senkrechtparkplätzen mit passierenden Fußgängern entstehen.

Abwägung

Aufgrund der diversen Nachteile eines höhengleichen, verkehrsberuhigten Bereiches an dieser Stelle schlägt die Verwaltung die Realisierung eines Bereiches mit Fahrbahn und Gehweg gemäß Anlage 1 vor. Dies ist die konsequente Fortführung des bereits begonnenen Straßenquerschnittes.

Informationsveranstaltung

Eine Bürgerinformationsveranstaltung konnte aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nicht stattfinden.

Eine Behandlung im Sanierungsbeirat am 10.09.2020 ist vorgesehen.

Finanzierung

Die Arbeiten sollen im Jahr 2021 durchgeführt werden. Die Kostenschätzung beträgt ca. 80.000 €. Die Kosten werden zu 2/3 aus Städtebauförderungsmitteln finanziert, 1/3 verbleibt als städtischer Eigenanteil.

Im Projekt FB 61: Soziale Stadt-westl.Ringgebiet (4S.610009) stehen für die Umgestaltung der Juliusstraße/Broitzemer Straße ausreichend Haushaltsmittel für das Jahr 2021 zur Verfügung.

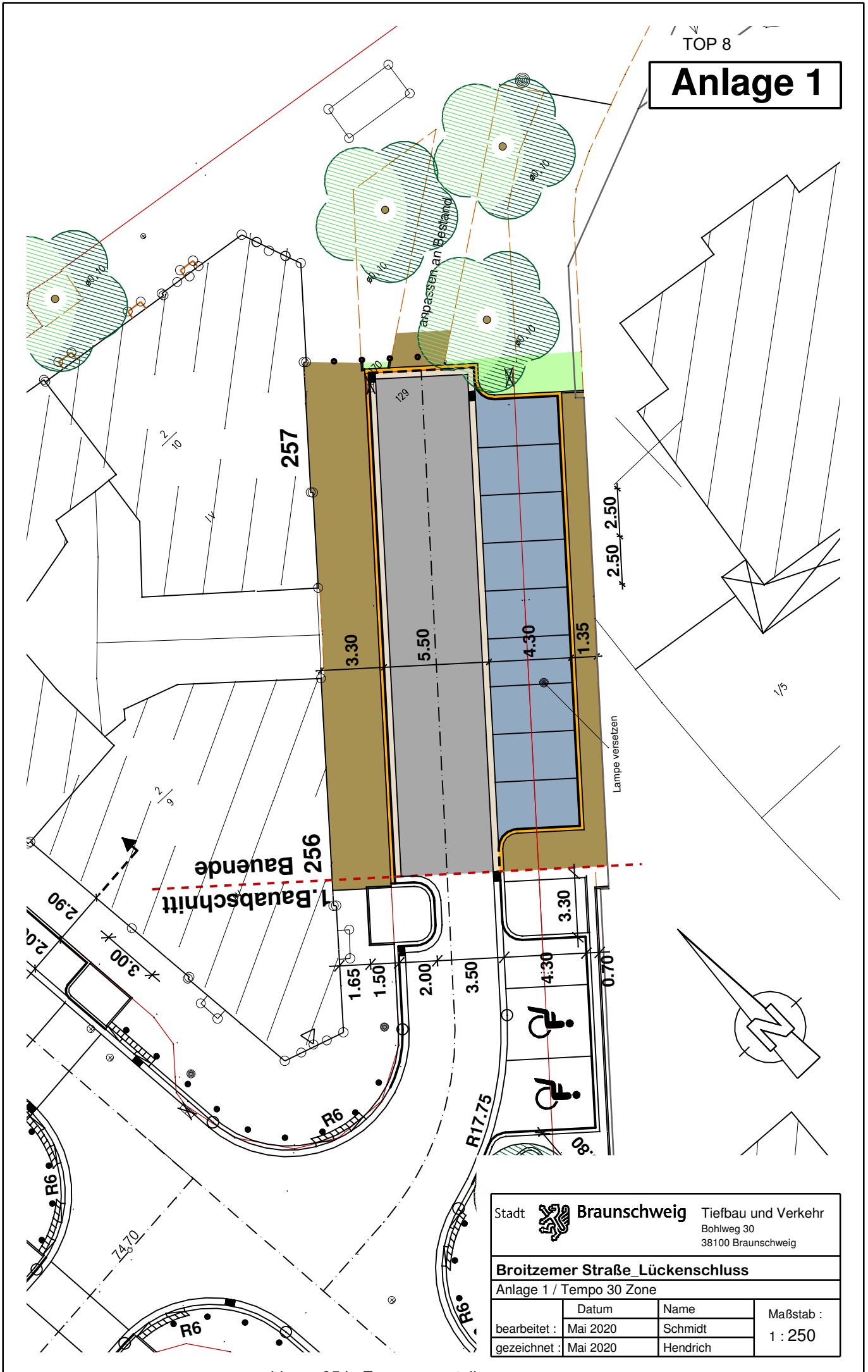
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 Straßenausbauplan Fahrbahn/Gehweg

Anlage 2 Straßenausbauplan höhengleicher Bereich

Anlage 1



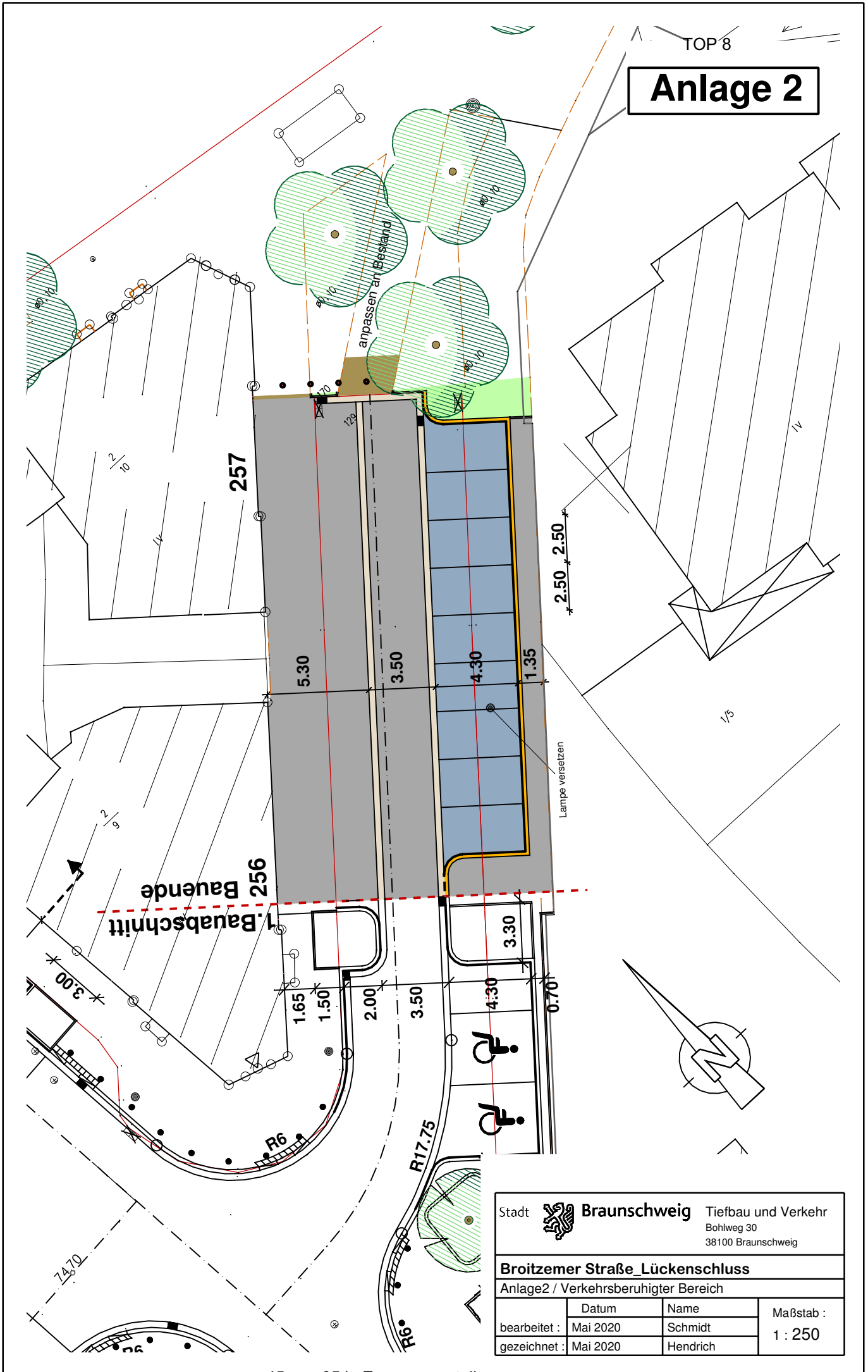
1. Bauabschnitt
 256
 Bauende

anpassen an Bestand

Lampe versetzen

Stadt	 Braunschweig	Tiefbau und Verkehr Bohlweg 30 38100 Braunschweig	
Broitzemer Straße Lückenschluss			
Anlage 1 / Tempo 30 Zone			
	Datum	Name	Maßstab :
bearbeitet :	Mai 2020	Schmidt	1 : 250
gezeichnet :	Mai 2020	Hendrich	

Anlage 2



Stadt  Braunschweig	Tiefbau und Verkehr Bohlweg 30 38100 Braunschweig		
	Broitzemer Straße_Lückenschluss Anlage2 / Verkehrsberuhigter Bereich		
bearbeitet :	Datum : Mai 2020	Name : Schmidt	Maßstab : 1 : 250
gezeichnet :	Mai 2020	Hendrich	

Betreff:
Sanierung der Jahnstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 02.09.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„Der Planung und dem Ausbau der Jahnstraße in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt. Die Kosten in Höhe von ca. 900.000 € werden aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert, wobei 1/3 der Kosten als Eigenanteil bei der Stadt verbleiben.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Die Jahnstraße liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“, über deren Planung daher der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig wäre. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umweltausschuss entfallen. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass

Die Jahnstraße befindet sich durchgängig – von der Einmündung Arndtstraße bis zum Übergang in die Hugo-Luther-Straße – in einem baulich sehr schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist vielerorts abgängig und auch die Gehwege sind sanierungsbedürftig. Durch über die Jahre hinweg durchgeführte Ausbesserungsmaßnahmen hat die Fahrbahn keinen einheitlichen Straßenbelag mehr. Ungefähr zwei Drittel des Fahrbahnbelags bestehen aus Kopfsteinpflaster, der Rest ist asphaltiert. Der Aufbau der Straße entspricht nicht den technischen Anforderungen, die heute an Anliegerstraßen gestellt werden.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Verwaltung die Jahnstraße mit dem Ziel einer grundhaften Erneuerung überplant.

Planung

Abschnitt Hugo-Luther-Straße bis Jahnstraße Nr 12 a

Die Aufteilung der Verkehrsfläche im Abschnitt von der Hugo-Luther-Straße bis zur Jahnstraße 12 a (Nord-Süd-Richtung) ändert sich nur minimal. Die Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m. Daran schließt ein Längsparkstreifen mit 2,00 m Breite an, auf dem die bereits

vorhandenen personenbezogenen Behindertenparkplätze wieder ausgewiesen werden. Der Parkstreifen wird von zwei Bäumen im Norden und Süden eingefasst. Der Gehweg hat in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 2,25 m. Im Kurvenbereich (neben Haus Nr. 16 a) sind Fahrradständer geplant.

Die Fahrbahn wird asphaltiert und der Parkstreifen erhält Kopfsteinpflaster. Die Abgrenzung zum Gehweg erfolgt mit Granitbordsteinen und einer Natursteingosse. Der Gehweg wird mit Gehwegpflaster im Format 30 x 30 hergestellt.

Abschnitt Jahnstraße Nr 12 a bis Nr. 1

Der Querschnitt des Abschnittes von Haus Nr. 12 a bis Haus Nr. 1 (West-Ost-Richtung) gliedert sich in eine 5,50 m breite Fahrbahn, beidseitige Längsparkstreifen von 2,00 m Breite und einen jeweils ca. 2,20 m breiten Gehweg. Die Fahrbahn wird an insgesamt fünf Baumtoren auf 3,50 m verengt, um die gefahrenen Geschwindigkeiten zu reduzieren.

Die noch vorhandenen 45 Bäume stehen in ca. 1 m² großen Baumscheiben, sind durchgehend von Schädlingen befallen und sind nach Begutachtung nicht erhaltenswert. Die Planung sieht vor, 30 neue Bäume zu pflanzen, die ausreichend große Baumscheiben erhalten und sich somit besser entwickeln können. 15 Bäume sollen an geeigneter Stelle im Sanierungsgebiet zusätzlich zu den neuen Bäumen in der Jahnstraße gepflanzt werden. Zusätzlich sollen die Bäume in der Jahnstraße eine Unterpflanzung erhalten. Über die Art der Bäume und der Unterpflanzung wird der Fachbereich Stadtgrün und Sport in einer separaten Mitteilung informieren. Aufgrund des hohen Parkdrucks in der Straße musste bei der Planung zwischen der Anzahl der Bäume und der Anzahl der Parkplätze abgewogen werden. Die Standorte sind noch nicht bekannt. Dabei entspricht ein Baumstandort ungefähr einem Parkplatz. In der vorliegenden Planung ist die Stellplatzbilanz zwischen den vorher legal vorhandenen und den neu geplanten Parkplätzen ausgeglichen.

Die Baumstandorte wurden mit der Feuerwehr abgestimmt, um auch die Dachfenster in der Häusern 16, 16 a und 17, die als zweiter Rettungsweg dienen, problemlos erreichen zu können. Zusätzlich wurden die Fahrkurven für die Fahrzeuge der Feuerwehr bei der Planung der Erreichbarkeit der Fläche westlich neben dem Haus Nr. 12 a und zwischen den Häusern 7 a und 8 a berücksichtigt.

Es sind im westlichen und östlichen Teil der Jahnstraße zusätzliche Querungsstellen vorgesehen, damit Fußgänger nicht zwischen den geparkten Fahrzeugen die Straße überqueren müssen. Die Querungsstellen sind entweder durch Bäume oder durch Fahrradständer gegen das Zuparken geschützt. Die Querungsstellen werden mit taktilen Leiteinrichtungen und differenzierten Bordhöhen nach dem mit dem Behindertenbeirat abgestimmten Standard ausgerüstet.

Der Übergang zur Arndtstraße wird eine Aufpflasterung erhalten, um den Autofahrern zu verdeutlichen, dass sie von einer Hauptverkehrsstraße in eine Nebenstraße abbiegen und ihre Fahrweise dementsprechend anpassen müssen.

Verbindungsweg zur Hugo-Luther-Straße zwischen den Häusern 20 und 21

Der Gehweg zwischen den Häusern 20 und 21 wird ebenfalls bestandsnah neu errichtet. Im Bereich, wo der Weg die Jahnstraße einmündet, sind keine Parkplätze vorgesehen, um hier die Querung der Straße zu erleichtern. Außerdem wird mit der Planung des von Bäumen eingefassten Bereichs eine Platzwirkung erreicht. Dieser Platz schließt an die private Freifläche zwischen den Häusern 7 a und 8 a an. In diesem Bereich sind insgesamt 16 neue Fahrradständer und zwei Bänke vorgesehen. Die vorhandenen Stolpersteine werden während der Baumaßnahme gesichert und anschließend wieder an ihrem ursprünglichen Standort eingesetzt.

Die Planung wurde mit der Braunschweiger Baugenossenschaft abgestimmt, welche einziger Grundstückseigentümer an der Jahnstraße ist.

Informationsveranstaltung

Am 09.07.2020 hatte die Verwaltung die interessierten Anwohnerinnen und Anwohner zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um die Planung zu erläutern, Fragen zu beantworten und zu diskutieren. Es wurden hauptsächlich die folgenden Fragen diskutiert:

- *„Warum werden alle Bäume gefällt? Können die Bäume nicht differenziert betrachtet werden?“*
Die Bäume wurden einzeln analysiert und dabei wurde festgestellt, dass diese vom Birnbaumprachtkäfer befallen sind und somit nur noch eine geringe Lebenserwartung haben.
- *„Warum wird die Straße asphaltiert und erhält kein Kopfsteinpflaster?“*
In der Fahrbahn wird kein Kopfsteinpflaster verbaut, da die Stadt einen Lärminderungsplan zur Reduzierung vermeidbaren Lärms aufgestellt hat. Als eine Maßnahme ist der Verzicht auf Kopfsteinpflaster in Fahrbahnen genannt. Außerdem ist Kopfsteinpflaster mit dem Fahrrad nur äußerst unkomfortabel zu befahren, was dem Ziel der Schaffung fahrradfreundlicher Rahmenbedingungen entgegenstehen würde. Um die Straße hochwertig zu gestalten, wird Natursteinpflaster in den Parkstreifen eingesetzt und es werden Granitborde verbaut.
- *„Kann die Fahrbahn zwischen den Baumtoren gepflastert werden, um die Straße optisch zu kürzen?“*
Eine Änderung des Materials in Bereichen von Querungsmöglichkeiten ist verkehrsrechtlich kritisch. Fußgänger könnten erwarten, dass sie Vorrang haben und so zusätzliche Gefahrenstellen geschaffen werden. Darüber hinaus ergeben sich beim Befahren solcher Flächen schlagartige Geräusche, die von den Anwohnern als sehr störend empfunden werden.
- *„Warum wird die Jahnstraße nicht als Spielstraße ausgebaut?“*
Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs wurde während der Planung geprüft. Bei langen Straßen sinkt die Bereitschaft der Autofahrer, Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Jahnstraße ist ca. 250 m lang und gerade. Zur Verkehrsberuhigung müsste die Fahrbahn verschwenkt werden, was zu einem hohen Verlust von Stellplätzen und Baumstandorten führen würde. Der Ansatz wurde daher nicht weiterverfolgt.
- *„Kann die Straße mit Tempo 20 oder 25 beschildert werden?“*
Eine weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkung kann nur bei einer Gefahrenlage erfolgen. Da dies ein Straßenneubau ist, wird keine entsprechende Gefahrenlage vorliegen, die eine dementsprechende Beschilderung rechtfertigt.

Zusätzlich wurden weitere Punkte angesprochen und im Nachgang von der Verwaltung überprüft:

- Der Wiedereinbau des vorhandenen Kopfsteinpflasters in die neuen Parkstreifen würde erhebliche Mehrkosten verursachen. Aus diesem Grund wird neues Natursteinpflaster für die Parkstreifen verwendet.
- Die gesamte Grünfläche neben dem Haus Nr. 12 a wird nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Aufstellfläche benötigt und kann somit nicht mit Bäumen oder Büschen bepflanzt werden. Es wird eine Flächenbefestigung (Kunststoffgitterplatten) realisiert werden, die zum Beispiel als Blühwiese gestaltet werden könnte.
- Es wurden zusätzliche Fahrradständer neben dem Haus Nr. 16 a und im Platzbereich zwischen den Häusern 7 a und 8 a eingeplant.
- Alternative Parkplätze während der Bauzeit können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung hat Kontakt zum Eigentümer des Grundstücks Arndtstraße 1 aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit, sich Parkplätze auf dem Privatgrundstück anzumieten.

Die Verwaltung hatte den Eindruck, dass die Planung der Straße überwiegend positiv begleitet wird.

Die Vorlage wird am 9. September 2020 im Sanierungsbeirat „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ behandelt.

Finanzierung

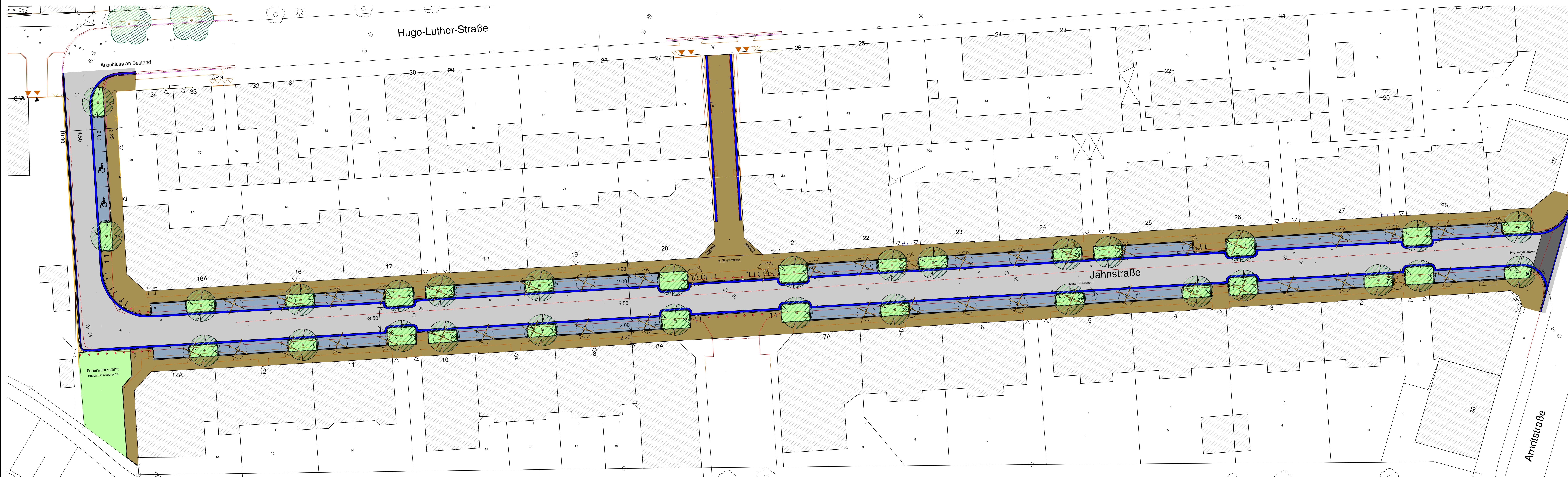
Das Plangebiet der Jahnstraße ist Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“, in dem mit Hilfe von Städtebaufördermitteln städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Sanierungsgebiet werden keine Straßenausbaubeiträge, sondern Ausgleichsbeiträge erhoben.

Die Arbeiten sollen im Jahr 2021 beginnen. Die Kostenschätzung beträgt ca. 900.000 €. Die Kosten werden zu 2/3 aus Städtebauförderungsmitteln finanziert, 1/3 verbleibt als städtischer Eigenanteil.

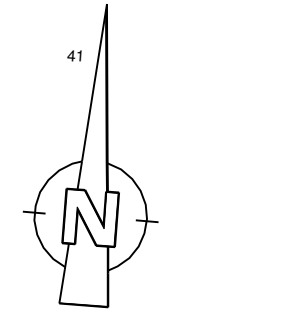
Im Projekt FB 61: Soziale Stadt-Westl.Ringgebiet (4S.610009) stehen nach derzeitigem Planungsstand (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zum Haushalt 2020) für die Umgestaltung der Jahnstraße ausreichend Haushaltsmittel für das Jahr 2021 zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan



Legende			
	Fahrbahn		Betonbordstein T
	Gehweg		Naturstein-Gosse
	Stellplätze		Trennstreifen
	Grünfläche		Betonpflaster anthrazit
	Baum vorhanden		Baum entfällt
	Baum entfällt		Baum geplant
	Baum geplant		Poller beweglich
	Baum geplant		Fahrradanlehnbügel
	Baum geplant		Parkbank



Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung:
Stadt Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr Abt. Straßenplanung und -neubau Bohweg 30 38100 Braunschweig			Jahnstraße LP-Jahnstraße 1-8 HG-Jahnstraße 1-7.pas 05.08.2020 Kunka
Jahnstraße			Maßstab: 1:250
			Blatt Nr.: 1.8
Planart:	Straßenbauplan Vorabzug		
bearbeitet:	Datum:	Name:	geprüft: Braunschweig, den
gezeichnet:	Aug. 2020	Kunka	
mitgez.:	Aug. 2020	Kunka	
<small>Kartengrundlagen: Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte © 2019 Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation, 1:5000, 2019, © Leica</small>			

<p><i>Betreff:</i> Verwendung von bezirklichen Mitteln 2020 im Stadtbezirk 310 - Westliches Ringgebiet</p>

<p><i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen</p>	<p><i>Datum:</i> 10.06.2020</p>
---	-------------------------------------

<p><i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)</p>	<p><i>Sitzungstermin</i> 30.06.2020</p>	<p><i>Status</i> Ö</p>
--	---	----------------------------

Beschluss:

Die im Jahr 2020 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 310 – Westliches Ringgebiet – werden wie folgt verwendet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 25.000,00 € |
| 2. Grünunterhaltung | 1.000,00 € |
| 3. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 2.000,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel im Stadtbezirk 310 – Westliches Ringgebiet – unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgende Vorschläge:

Zu 1.: Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Freisestraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 14: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 145 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Fahrradroute beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	17.000 €
2.	Goslarsche Straße	Gehweg vor Hs.-Nr. 41 im Zugangsbereich zur öffentlichen Grünfläche: Ausbau der Asphaltbefestigung und Einbau von Rechteckpflaster, Regulierung der Schottertragschicht, ca. 20 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Fahrradroute beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	3.100 €

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
3.	Varrentrappstraße	Gehweg vor Hs.-Nr. 1: Auswechseln der Gehwegplatten und Regulierung der Schottertragschicht, ca. 27 m ² , überbezirkliche Straße wegen der Gewerbebetriebe beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	3.300 €
4.	Sommerlust	Beidseitige Gehwegabsenkung im südlichen Kreuzungsbereich Triftweg: jeweils 6 m Bordabsenkung, ca. 26 m ² Pflasterregulierung beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	7.000 €
5.	Juliusstraße	vor Hs.-Nr. 40 und 41: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 75 m ² beitragspflichtig	8.000 €
6.	Virchowstraße	vor Hs.-Nr. 10 bis Ecke Kalandstraße: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und seitlich lagern, vorhandenes Sandbett profilieren, Betonplatten 30/30/4 des AG wieder verlegen, ca. 115 m ² nicht beitragspflichtig* (*Erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)	8.000 €
7.	Döringstraße	vor Hs.-Nr. 6 bis Ecke Hedwigstraße: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 51 m ² und im Parkstreifenbereich Rechteckpflaster 20/10/8 rot liefern und neu verlegen, ca. 35 m ² beitragspflichtig	8.500 €
8.	Hedwigstraße	vor Hs.-Nr. 4: Betonplatten 30/30/4 aufnehmen und zeV., Planum herstellen und verdichten, Schottertragschicht liefern und einbauen, Betonplatten 30/30/8 liefern und neu verlegen, ca. 51 m ² beitragspflichtig	6.000 €

Die im Beschlusstext genannten 25.000,00 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk zur Beschlussfassung kommen. Gleiches gilt für die unter Ziffer 2 genannten Grünanlagenunterhaltungsmittel und unter der Ziffer 3 genannten Einrichtungsgegenstände für die Schulen.

Zu 2.: Grünanlagenunterhaltung:

Entfernen von Stamm- und Wurzelaustrieben an Linden im Bereich Sackring zwischen Tuckermannstraße bis Rudolfplatz sowie am Neustadtring vom Rudolfplatz bis Amalienplatz

Zu 3.: Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

Grundschule Bürgerstraße/4 Klassenregale	1.276,00 €
Grundschule Diesterwegstraße/Sofa	338,00 €
Grundschule Gartenstadt/Aktenvernichter	519,89 €
Grundschule Hohestieg/5 Hokki	445,95 €

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2020.

Markurth

Anlage/n:

keine

Betreff:

Errichtung von Gabenzäunen/Gabenstellen im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

10.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

In vielen Städten des Landes, darunter auch in der Braunschweiger Innenstadt, wurden an bestimmten Stellen, auch im öffentlichen Raum, Gabenzäune „eingerrichtet“. An diesen haben Menschen gebrauchte Kleidung, Nahrungsmittel oder andere Dinge des alltäglichen Gebrauchs für andere Menschen zur freien Mitnahme niedergelegt.

Im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet haben Menschen in der näheren Vergangenheit im öffentlichen Raum nicht mehr benötigte Sachen zur freien Mitnahme niedergelegt. Zentrale Gabenstellen fehlen bisher.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Voraussetzungen (rechtliche, verkehrsrechtliche) müssen erfüllt sein, damit zentrale Gabenstellen/Gabenzäune im öffentlichen Raum eingerichtet werden können?
2. Wie beurteilt die Verwaltung grundsätzlich die Errichtung von Gabenstellen/Gabenzäunen im Westlichen Ringgebiet?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung im Zuge der zukünftigen Umgestaltungen von Frankfurter Platz sowie Selenka-Platz dort Gabenstellen/Gabenzäune im öffentlichen Raum zu errichten (vgl. Maßnahmenprogramm)?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> Errichtung von Gabenzäunen/Gabenstellen im Westlichen Ringgebiet
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 04.09.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.08.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Aufstellung eines Gabenzaunes auf öffentlichen Straßenflächen ist eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenfläche über den Gemeingebrauch hinaus und kann als Sondernutzung bei der Stadt Braunschweig als Träger der Straßenbaulast beantragt werden. Der Standort muss innerhalb der Verwaltung abgestimmt werden, hierbei müssen die genaue Örtlichkeit, der Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie baugestalterische und städtebauliche Aspekte überprüft werden. Der Antragstellende haftet als Erlaubnisnehmer für die Aufstellung eines Gabenzaunes als Sondernutzung im Rahmen der straßenrechtlichen Regelungen. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bekäme die Verkehrssicherungspflicht übertragen und wäre für die Verkehrssicherheit verantwortlich einschließlich regelmäßiger Überprüfungen. Weitere Verpflichtungen sind die Bearbeitung von Schadensersatzangelegenheiten sowie die Beantwortung von Anfragen und Hinweisen aus der Bevölkerung zur Sondernutzung. Je nach baulicher/technischer Ausführung des Gabenzaunes könnte eine Baugenehmigung und/oder eine vertragliche Gestattung erforderlich sein.

Zu 2.: Im Westlichen Ringgebiet sind bisher keine Gabenstellen/Gabenzäune bekannt. Nach Kenntnis der Verwaltung gibt es zurzeit in der Weststadt in der Ludwig-Winter-Straße am Zaun des Kinder- und Teenyklubs Weiße Rose einen Gabenzaun. Ein weiterer Gabenzaun befindet sich in der Innenstadt an der Westfassade des Theologischen Zentrums in der Schützenstraße. Beide werden ehrenamtlich betreut.

Die Verwaltung begrüßt die Initiative aus der Bürgerschaft, sich für notleidende Menschen einzusetzen. Sie ist eine Ergänzung des bereits bestehenden Hilfesystems. Alternativ schlägt die Verwaltung vor, die Kräfte zu bündeln und die Braunschweiger Tafel in der Goslarschen Straße zu unterstützen. Dieses Angebot ist bereits etabliert. Eine personelle und materielle Verstärkung ist möglicherweise sinnvoll, um mehr Menschen in kürzeren Abständen mit einem breiteren Angebot versorgen zu können. Die Verwaltung regt eine Abstimmung aller Beteiligten an, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zu 3.: Bisher ist in den Planungen für den Frankfurter Platz keine Gabenstelle vorgesehen. Der Platz bietet jedoch ausreichend Möglichkeiten für eine solche temporäre Einrichtung. Die Planung für den Johannes-Selenka-Platz wurde noch nicht begonnen. Eine temporäre Einrichtung von Gabenstellen im Sanierungsgebiet während des Sanierungsverfahrens könnte vom Quartiersmanagement unterstützt werden.

Hornung

Anlage/n:
keine

Absender:

**Fraktion Die Linke im Stadtbezirksrat
310**
20-13741
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Radwegführung Otto-von-Guericke-Straße

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2020

Beratungsfolge:

 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
 Beantwortung)

10.09.2020

Status

Ö

Viele Bewohnerinnen und Bewohner im westlichen Ringgebiet fahren mit dem Rad zum Einkauf in die Markthalle an der Otto-von-Guericke-Straße. Auf dieser Straße gibt es keinen Radweg. Per Radweg ist die Markthalle bis zur O.-v.-G-Straße über die Theodor-Heuss-Straße oder über die Frankfurter Straße erreichbar. Wer aus Richtung Ringgleis zur Markthalle oder zurück will, muss entweder einen großen Umweg über die Tangentenbrücke bis zum Füllerkamp machen oder den völlig unzureichenden Radweg an der Theodor-Heuss-Straße benutzen. In Richtung Ringgleis schließt sich an diesen Radweg eine Art "Durchfahrt" zur Arndtstraße an, welche ebenfalls marode ist.

Die Verwaltung wird angesichts der Tatsache, dass der Radverkehr in Braunschweig gefördert werden soll, gefragt:

1. Sind der Verwaltung diese unhaltbaren Zustände bekannt und gibt es Erkenntnisse, wie viele Radfahrerinnen und Radfahrer den Weg nutzen?
2. Gibt es Pläne, den Bereich nutzerfreundlich an das Ringgleis anzuschließen?
3. Wenn nein, welche Alternativen sieht die Verwaltung für Radfahrende vom Ringgleis mit dem Ziel Markthalle?

Anlagen:

keine

Betreff:

Carsharing sowie Radleihstationen im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

10.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Westlichen Ringgebiet sind in den letzten Jahren bereits einige Parkmöglichkeiten für die Automietung im Rahmen des Car-Sharings entstanden. Im Rahmen der gesellschaftlich diskutierten Mobilitätswende erfreut sich dieses Konzept immer größerer Beliebtheit. Auch der Verleih von Fahrrädern, E-Bikes sowie Lastenräder kommt den Bedürfnissen eines urbanen Stadtteils entgegen. Nach einem Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 03.06.2020 eröffnet die Nibelungen Wohnbau bereits Ausleihmöglichkeiten im Gebiet des Stadtbezirks Westliches Ringgebiet.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet die Verwaltung:

1. Auf welchen Straßen im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet sind Parkplätze im Rahmen des Car-Sharings bereits eingerichtet und für welche Straßen liegen Anfragen zur Einrichtung vor?
2. Welche rechtlichen sowie verkehrsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um im Westlichen Ringgebiet Ausleihstationen für Fahrräder, E-Bikes und/oder Lastenräder zu errichten?
3. Gibt es neben der Initiative der Nibelungen Wohnbau GmbH weitere Träger, die Interesse an der Errichtung von Fahrradleihstationen (E-Bikes, Fahrräder, Lastenräder) im Westlichen Ringgebiet angemeldet haben?

Gez. Stefan Hillger,
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Absender:***Fraktion B90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310****20-12828**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Mooswand am Rudolfplatz***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

19.02.2020

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

03.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Durch die Presse haben wir im Sommer letzten Jahres erfahren, dass die neue Mooswand am Rudolfplatz unter anderem nicht mit Wasser versorgt wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie konnte es zur Errichtung ohne ausreichende Versorgung kommen?
2. Ist die Mooswand nun verlässlich mit Wasser versorgt und hat den letzten Sommer überlebt?
3. Wann bekommen wir erste Ergebnisse über die Effektivität der Mooswand durch die begleitende Untersuchung der Universität Braunschweig?

Gez. Peter Rau
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

keine

<i>Betreff:</i> Mooswand am Rudolfplatz

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 18.08.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	10.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 19.02.2020 (20-12828) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Die Mooswand wurde Ende April 2019 am Rudolfplatz aufgestellt. Im Vorfeld kam es zu zeitlichen Verzögerungen durch technische Probleme bei der Inbetriebnahme der Mooswand, die Wasserversorgung betreffend, die erst in den Folgewochen durch die Herstellerfirma gelöst werden konnten. Um größere Schäden an der Mooswand zu vermeiden, erfolgte die Bewässerung daher zunächst manuell durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport. Am 20. Juni 2019 konnte die Mooswand letztlich mit automatisierter Bewässerung in Betrieb genommen werden.

Zu Frage 2.:

Die Versorgung der Mooswand mit Wasser ist sichergestellt. Die Wartung einschließlich der Befüllung der Wartungstanks erfolgt in regelmäßigen Abständen durch einen Wartungspartner des Herstellers. Zudem wurden die Sensorik sowie das Bewässerungssystem überprüft. Da ein Teil der Moose trotz der Bewässerungsmaßnahmen durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport bereits irreversibel geschädigt waren, fand in diesem Frühjahr auf Kosten des Herstellers ein Austausch der Moosplatten mit ungenügendem Vitalitätszustand statt, sodass die vollumfängliche Funktion der Mooswand gegeben ist.

Zu Frage 3.:

Aufgrund von Messungenauigkeiten wurden die von der Herstellerfirma verbauten Sensoren von der TU Braunschweig überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass die Messwerte aus technischen Gründen erst seit September 2019 für die Auswertung herangezogen werden können. Die Messungen werden daher in 2020 ganzjährig fortgeführt, um belastbare Ergebnisse zu erzielen.

Loose

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Aufwertung Bereich Brücke Münchenstraße***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

07.09.2020

Beratungsfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„Der Aufwertung des Bereichs unter der Brücke Münchenstraße wird zugestimmt. Die Kosten in Höhe von 229.000 € werden aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert, wobei 1/3 der Kosten als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleiben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich zunächst aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Abs. 4 e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig, wonach der Planungs- und Umweltausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln entscheidet. Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.03.2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umweltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Hintergrund:

Der Bereich der Straße Westbahnhof, unterhalb der Münchenstraße, stellt mit der prägenden Grünverbindung des Ringgleises das nördliche Eingangstor zum Westbahnhof dar. Neben zahlreichen Fußgängern und Radfahrern, die das Ringgleis täglich an dieser Stelle passieren, nutzen auch viele Jugendliche den Bereich als Erweiterung des Jugendplatzes, sodass dieser zu einem beliebten Aufenthaltsort geworden ist. Da die Wände der Unterführung seit 2012 legal besprüht werden dürfen, ist die „Unterführung Münchenstraße“ auch ein Begriff in der Graffiti-Szene. Mit der Gründung des Vereins „The Bridge e.V.“ im selben Jahr ist der Bereich der Unterführung zu einem elementaren Veranstaltungs- und Begegnungsort für den Verein geworden.

Aktuell stellt dieser Raum - insbesondere bei Dunkelheit - allerdings einen Angstraum dar, was die Verwaltung dazu veranlasst hat im Jahr 2017/2018 einen Ideenwettbewerb für die Gestaltung des Bereichs auszuloben. Es ist ein ausdrückliches Ziel der städtebaulichen Sanierung, die Straßenunterführung am Westbahnhof als Bestandteil des öffentlichen Raumes aufzuwerten und nutzerfreundlich zu gestalten.

Die Aufgabe des Wettbewerbs bestand darin, den bestehenden Raum in einen attraktiven und vor allem sicheren Raum umzugestalten, die Barrierefreiheit zu stärken sowie die Unter-

führung in das Umfeld einzubinden. Die geplante Maßnahme soll sowohl tagsüber als auch nachts einen positiven Effekt haben und besonders in Bezug auf den Aspekt des Angstrumes eine Verbesserung darstellen. Das Entwurfskonzept soll zudem einen sensiblen Umgang mit dem Ort aufweisen, an dem sich im Jahr 2014 ein tödlicher Unfall ereignet hat.

Aus dem Wettbewerb sind zwei Sieger hervorgegangen, das Büro Bredelau+Holik und der Lichtkünstler Bernd Schulz. Der Entwurf von Bernd Schulz kann allerdings nicht verwirklicht werden, da dieser das Aufbringen von Farbe auf das Brückenbauwerk beinhaltet. Bei einem Anstrich der Brücke besteht das Risiko, dass entstehende Risse nicht erkannt werden. Aus diesem Grund wurde nur der Entwurf des Büros Brederlau+Holik weiterverfolgt. Da der Entwurf an einigen Stellen angepasst werden musste, wurde das Büro aufgefordert den Wettbewerbsentwurf zu überarbeiten.

Erläuterung der Planung:

Die überarbeitete Planung wurde am 27. Februar 2020 durch das Büro Brederlau+Holik im Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ vorgestellt.

Der Entwurf verleiht dem Ort die Anmutung einer Lounge mit einer Graffiti-Ausstellung. Durch den Abbruch des Geländers im Bereich der Brücke und die Errichtung von Stufenelementen entsteht ein offener Bereich. Die stringente Wegeführung des Ringgleises wird an dieser Stelle weicher moduliert und die bestehenden Schotterflächen werden größtenteils asphaltiert, sodass sich der Bereich des Ringgleises verbreitert.

Ein besonderes Highlight stellen die floralen, leuchtenden Kunstobjekte dar, welche teilweise die Brücke überragen und auf den Ort aufmerksam machen. Die Planung beinhaltet drei 10 m hohe Lichtblumen und fünf 5 m hohe Lichtblumen. Das florale Muster findet sich zusätzlich noch auf dem Boden wieder und beschreibt das Areal, welches von den Nutzern bespielt werden kann. Die Straße Westbahnhof ist aufgrund von Sicherheitsaspekten von der Gestaltung ausgeschlossen. Neben der Beleuchtung durch die leuchtenden Kunstobjekte, werden die Wände der Brücke mit acht Wandstrahlern (Wallwasher) ausgeleuchtet, um das Graffiti in Szene zu setzen und zusätzlich für Sicherheit zu sorgen. Der Insektenschutz der Beleuchtung wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Südlich der Brücke ist eine Rampe vorgesehen, um eine barrierefreie Querung der Straße in Richtung Soziokulturellem Zentrum zu ermöglichen. Der Ort der Rampe wurde in einem gemeinsamen Termin der Verwaltung mit dem Behindertenbeirat abgestimmt. Die Rampe ist Teil des Gesamtkonzepts zur Querung der Straße Westbahnhof (s. Vorlage 19-11732-01).

Der Bereich der Gedenkstätte eines im Jahr 2014 verunglückten Jugendlichen ist nicht Bestandteil der Umgestaltung und bleibt weiterhin unangetastet bestehen. Während der Bauzeit wird die Gedenkstätte geschützt.

Realisierung und Gesamtkosten:

Die Maßnahme zur Aufwertung des Bereichs Brücke Münchenstraße ist in der Fortschreibung des Entwicklungskonzepts „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ (s. Vorlage 19-11460) mit einem Kostenansatz in Höhe von 220.000 Euro enthalten. In diesen Kosten ist die barrierefreie Querung (Rampe) noch nicht enthalten gewesen. Die aktualisierte Kostenschätzung der Maßnahme inklusive Rampe liegt bei 229.000 Euro.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen (brutto):

Herrichtung	7.250 Euro
Erdbau	13.500 Euro
Gründung / Unterbau	2.700 Euro

Oberbau / Deckschichten	20.000 Euro
Baukonstruktionen inkl. Rampe	48.600 Euro
Technische Anlagen	89.200 Euro
Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	3.600 Euro
Vegetationsflächen	3.500 Euro
Sonstige Maßnahmen	11.650 Euro
Baunebenkosten	29.000 Euro

Gesamtkosten 229.000 Euro

Es ist vorgesehen, die Maßnahme im Jahr 2021 umzusetzen.

Die Kosten werden aus Städtebaufördermitteln finanziert, wobei 1/3 der Kosten als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleiben. Im Projekt „FB 61: Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ stehen ausreichend Haushaltsmittel für das Jahr 2021 zur Verfügung. Die Mehrkosten der Maßnahme aufgrund der Rampe können durch Kostenanpassungen bei anderen Maßnahmen kompensiert werden. Die Wartung der Leuchten wird aus dem Budget "Brunnen und Denkmäler" des Referats 0600 gedeckt.

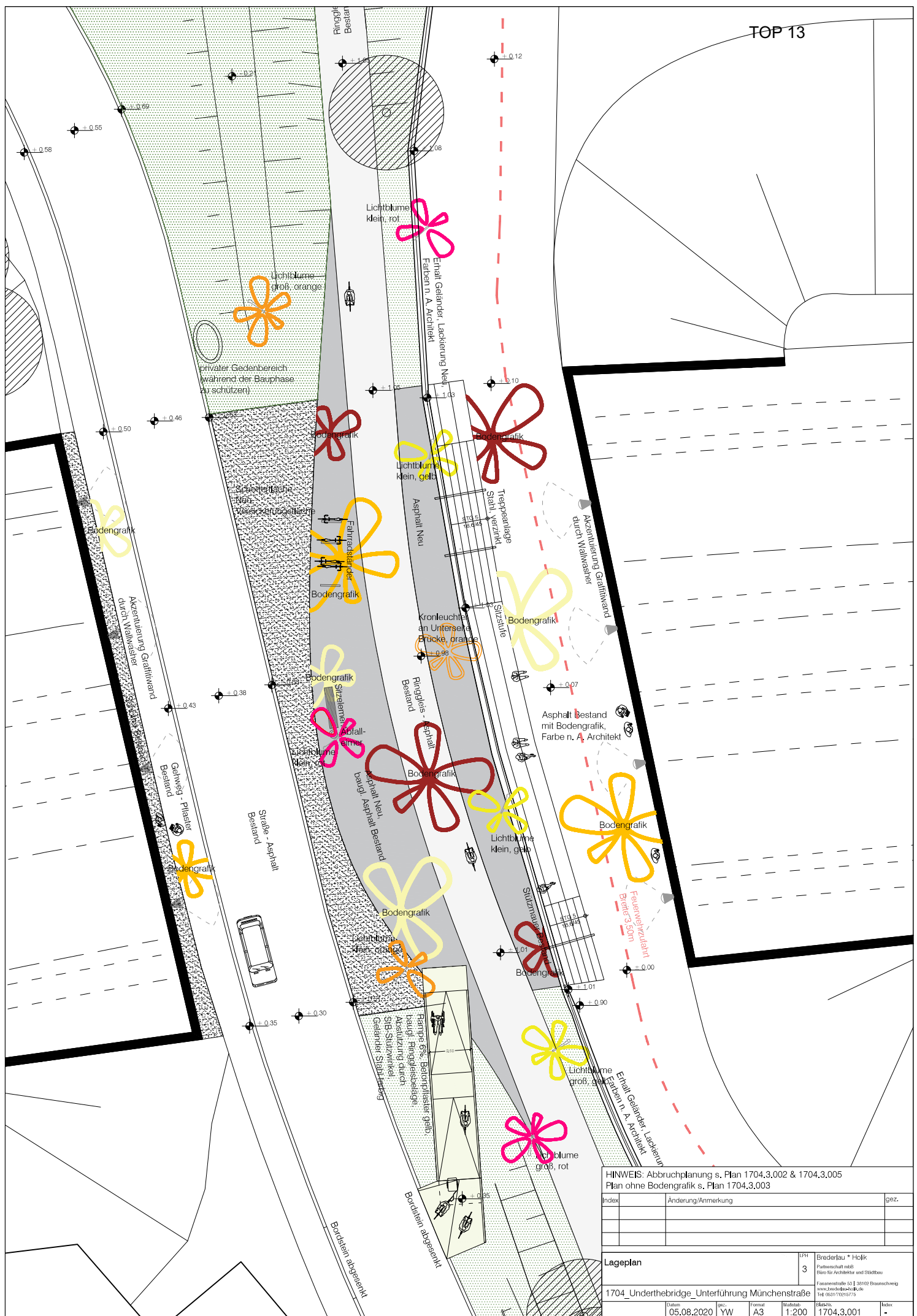
Beteiligung:

Der Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 9. September 2020 nochmals einbezogen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Visualisierung



HINWEIS: Abbruchplanung s. Plan 1704,3,002 & 1704,3,005
Plan ohne Bodengrafik s. Plan 1704,3,003

Index	Änderung/Anmerkung	gez.

Lageplan		LPN 3	Brederlau * Holz Partnerschaft mbH Büro für Architektur und Städtebau Fasanenstraße 53 50102 Braunschweig www.brederlau-holz.de Tel. 0531 7029775
1704_Underthebridge_Unterführung Münchenstraße		Blatt-Nr. 1704.3.001	Index -
Datum 05.08.2020	gezeichnet YW	Format A3	Maßstab 1:200



TOP 13